

Papsttum, italisches Königtum und Kaisertum. Zur Entwicklung eines Dreiecksverhältnisses von Ludwig II. bis Berengar I.*

Simon Groth

In memoriam Josef Semmler
22.08.1928 – 23.10.2011

I. Einleitung

Als Karl der Große am Weihnachtstag des Jahres 800 in Rom durch eine päpstliche Zeremonie zum Kaiser erhoben wurde,¹ entstand zwischen Kaisertum, Papsttum und italischem Königtum (das zu diesem Zeitpunkt als langobardisches verstanden werden muss) ein das Mittelalter prägendes Dreiecksverhältnis.² Gleichwohl war es zunächst nicht diese Grundlegung, die die Geschichte der drei Eckpunkte bestimmte, sondern sowohl Karl der Große als auch Ludwig der Fromme und Lothar I. verstanden Kaisertum, Papsttum und italisches Königtum als unverbundene Größen. Mit Ludwig II., dem ein halbes Jahrhundert nach seinem Urgroßvater das Kaisertum übertragen wurde, sollte sich das Verständnis des Kaisertums richtungsweisend wandeln; die Bezugnahme der drei Größen hatte hier ihren Kristallisationspunkt. Ausschlaggebend war die machtpolitische Realität unter Kaiser Ludwig II., dessen faktische Herrschaft auf Italien beschränkt blieb: Erstmals fielen Kaisertum und

* Der vorliegende Beitrag ist ein gekürzter und überarbeiteter Abschnitt meiner im Sommersemester 2009 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingereichten Masterarbeit, deren erster Teil im Archiv für Kulturgeschichte erschienen ist (vgl. Anm. 2).

¹ Zuletzt Matthias Becher, Das Kaisertum Karls des Großen zwischen Rückbesinnung und Neuerung, in: Hartmut Leppin u. a. (Hg.), Kaisertum im ersten Jahrtausend. Wissenschaftlicher Begleitband zur Landesausstellung Otto der Große und das Römische Reich. Kaisertum von der Antike zum Mittelalter, Regensburg 2012, 251–270; die ältere Literatur bespricht Karl Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen. Theorien und Wirklichkeit, Weimar 1928; vgl. dazu die Rezension von Eugen Rosenstock in: ZSRG.G 49 (1929), 509–524; sowie die Erwiderung von Karl Heldmann in: ZSRG.G 50 (1930), 625–659.

² Vgl. Simon Groth, Kaisertum, Papsttum und italisches Königtum. Zur Entstehung eines schwierigen Dreiecksverhältnisses, in: AKuG 94 (2012), 21–58.

italisches Königtum zusammen. Die päpstliche Seite wiederum reanimierte ihre bei den Kaisererhebungen Ludwigs des Frommen und Lothars I. verlorene Position als konstituierende Legitimitätsautorität durch die Übertragung des Kaisertums an Ludwig II. im April des Jahres 850 in Rom. Mit den affirmativen Aktualisierungen der Kaiserwürde Ludwigs des Frommen (816) und Lothars I. (823) hatte das Papsttum seinen Anspruch auf Verleihung zuvor wachgehalten. Die unterschiedlichen historiographischen Verarbeitungen dieser Ereignisse illustrieren die stärker werdende päpstliche Position bezüglich der Verleihung des Kaisertums,³ nachdem Karl der Große eine (päpstliche) Einflussnahme durch die von päpstlicher Teilhabe unberührte Weitergabe des Kaisertums an seinen Sohn Ludwig den Frommen in Aachen – vermeintlich hinter sich gelassen hatte.⁴ Am Ende der langjährigen Vakanz des westlichen Kaisertums, die mit der Ermordung Kaiser Berengars I. begann, war die Übertragung des Kaisertums durch den Papst in Rom für Otto den Großen (962) dann selbstverständlich. Das Kaisertum war an das Papsttum gebunden. Darüber hinaus versuchte das Papsttum in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts auch, auf die Vergabe des italischen Königtums Einfluss auszuüben. Erst das Kaisertum Ottos des Großen bedingte hierbei eine für das folgende Mittelalter fortwirkende Verbindung des Kaisertums mit Italien. Die Zeit zwischen Ludwig II. und Berengar I.⁵ war dagegen noch von anderen Voraussetzungen bestimmt und unterschied sich sowohl von der Ungebundenheit des Kaisertums Ludwigs des Frommen und Lothars I. als auch von dem Kaisertum Ottos des Großen. Sie ist demnach eine eigenständige Episode in der Geschichte des Dreiecksverhältnisses zwischen Papsttum, italischem Königtum und Kaisertum. Dies soll im Folgenden nachgezeichnet werden.

³ Vgl. etwa Philippe Buc, *Rituel politique et imaginaire politique au haut Moyen Âge*, in: *RH* 620.4 (2001), 843–883, hier 865 ff.

⁴ Inwiefern eine so genannte ‚Aachener Kaiseridee‘ zum Tragen kam, wie es die ältere Forschung in wohl zu stark systematisierender Sicht auslegte, muss an dieser Stelle offen bleiben; vgl. zur ‚Aachener Kaiseridee‘ Martin Lintzel, *Das abendländische Kaisertum im 9. und 10. Jahrhundert. Der römische und der fränkisch-deutsche Kaisergedanke von Karl dem Großen bis auf Otto den Großen*, in: *Die Welt als Geschichte* 4 (1938), 423–447, hier 429 ff.; Carl Erdmann, *Die nicht-römische Kaiseridee*, in: Friedrich Baethgen (Hg.), *Carl Erdmann. Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters*, aus dem Nachlass des Verfassers herausgegeben, Berlin 1951, 1–51, hier 16–31; vgl. auch Rudolf Schieffer, *Konzepte des Kaisertums*, in: Bernd Schneidmüller u. a. (Hg.), *Heilig – Römisch – Deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa*, Dresden 2006, 44–56, hier 47 f.; Hans K. Schulze, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*, Bd. 3: *Kaiser und Reich*, Stuttgart u. a. 1998, 256–260.

⁵ In den einführenden Überblickswerken zum Kaisertum wird die Zeit zwischen Ludwig II. und Berengar I. vergleichsweise marginal behandelt; vgl. Bernd Schneidmüller, *Die Kaiser des Mittelalters. Von Karl dem Großen bis Maximilian I.*, München ²2007, 38–44 (im Kapitel „Der Triumph Italiens [855–924]“); Heike Johanna Mierau, *Kaiser und Papst im Mittelalter*, Köln u. a. 2010, 51–54 („Kooperation auf neuer Grundlage“); Elke Goetz, *Papsttum und Kaisertum im Mittelalter*, Darmstadt 2009, 27 f. („Das Ende der Karolingerzeit“). Kaiser Ludwig aus der Provence taucht bei Mierau lediglich in der Kaiserliste (290) auf, während er bei Goetz überhaupt nicht aufgeführt wird.

II. Verflechtungen. Päpstlicher Einfluss und italischer Zusammenhang bei Ludwig II., Karl II. und Karl III.

Ludwig II., dem möglicherweise bereits sein Großvater Ludwig der Fromme Italien zugesichert⁶ und der im Jahr 840 die Herrschaft in Italien angetreten hatte,⁷ wurde 844 zusammen mit Erzbischof Drogo von Metz und weiteren Großen von seinem Vater Lothar I. nach Rom geschickt, um die Unregelmäßigkeiten bei der Papstwahl Sergius' II. zu klären.⁸ Dort angekommen wurde er von Sergius II. feierlich empfangen⁹ und dieser konnte die Anerkennung seiner Wahl durchsetzen. Mit dem Versprechen, in Zukunft die kaiserlichen Rechte in verschärfter Form zu wahren, legten die Römer auf päpstliche Veranlassung einen Treueid auf Lothar I., nicht jedoch auf Ludwig II., ab.¹⁰ Anschließend wurde Ludwig II. vom Papst zum „*rex Langobardorum*“ (Liber Pontificalis) beziehungsweise zum italischen König erhoben.¹¹ Bereits 781 hatte der damalige Papst Hadrian I. Pippin, den zunächst Karl-

⁶ Vgl. Annales Bertiniani, hg. v. Félix Grat u. a., Annales de Saint-Bertin, Paris 1964 (Société de l'Histoire de France 95), a. 856, 72: „*Ludoicus rex Italiae, filius Lotharii [...] Italiam largitate avi Ludoici imperatoris se asserens assecutum*“; Andreae Bergomatis historia, hg. v. Georg Waitz, Hannover 1878, ND 1988 (MGH.SRL 1), c. 6, 225: „*Habuit Lotharius filius Hludowicus [sic!] nomine, cui avius suus Hludowicus Italiam concessit*“; Carmina de Ludovico II. imperatore, hg. v. Ludwig Traube, Berlin 1886, ND 2000 (MGH.PL III), II., 405, Z. 4.

⁷ Vgl. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (926), Bd. 3: Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna, Tl. 1: Die Karolinger im Regnum Italiae 840–887 (888), bearb. von Herbert Zielinski, Köln u. a. 1991, Nr. 1 (künftig zitiert als RI,I,3,1). Die Zusicherung Ludwigs des Frommen könnte auf dem Wormser Reichstag im Juni 839 ausgesprochen worden sein. Eine italische Privaturkunde datiert (im August) 843 als viertes Königsjahr Ludwigs. Vgl. Codex diplomaticus Langobardiae, hg. v. Giulio Porro Lambertenghi, Turin 1873 (Historiae patriae monumenta 13), Nr. 152, 262: „*Imperante domno nostro Luthario magno imperatore anni imperii eius XXIV. et domno Lodovico filio eius regem hic in Italia anno quarto [...]*“.

⁸ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 21–26; Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (926/962), Bd. 4: Papstregesten, 800–911, Tl. 2: 844–872, Lfg. 1. 844–858, bearb. von Klaus Herbers, Köln u. a. 1999; Lfg. 2. 858–872 (Nikolaus I.), bearb. von Klaus Herbers, Wien u. a. 2012, Nr. 30–32 (künftig zitiert als RI,I,4,2). Vgl. zur Papstwahl Nr. 1–5. Vgl. allgemein auch Harald Zimmermann, Papstabsatzungen des Mittelalters, Graz u. a. 1968, 40f.; Ludo Moritz Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, Bde. I–IV, Gotha 1900–1915, hier Bd. III,1, 196f.; Herbert Hees, Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II., Regensburg 1973, 29f.

⁹ Vgl. Achim Thomas Hack, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, Köln u. a. 1999, 297f. u. 359ff.

¹⁰ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 24–26; RI,I,4,2, Nr. 30–32.

¹¹ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 27; RI,I,4,2, Nr. 33; Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918, hg. v. Johann Friedrich Böhmer, neubearb. v. Engelbert Mühlbacher und vollendet v. Johann Lechner, Innsbruck²1908, Nr. 1115a/1177 d (künftig zitiert als RI,I,1); Liber Pontificalis (Vita Sergii II.), hg. v. Louis Duchèsne, 3. Bde, Paris²1955, 89; Hees, Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II. (wie Anm. 8), 32–37; Annemarie Henggeler, Die Salbungen und Krönungen des Königs und Kaisers Ludwigs II. (844, 850, 872), Freiburg i. Ue. 1934, 28–35. Die anderen Quellen sprechen vom italischen (und nicht vom langobardischen) Königstitel. Welchen Titel Ludwig bis zu seiner Kaisererhebung führte, muss offen bleiben, da von ihm ausgestellte Urkunden erst nach 850 überliefert sind; vgl. Carlrichard Brühl, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln u. a. 1990, 156. Dass der Liber Pontificalis die Bezeichnung eines langobardischen Königs aktualisierte, sollte Ludwigs Königsherrschaft wohl im Sinne päpstlicher Vorstellungen vom begrenzten Gebiet lango-

mann genannten Sohn Karls des Großen, in Rom zum italischen König geweiht,¹² was jedoch zunächst eine einmalige Aktion blieb. Weder für Karl den Großen noch für Bernhard von Italien oder Lothar I. ist etwas Vergleichbares anzunehmen. Ihre Stellung als Herrscher in Italien war jeweils durch eine kaiserliche Verfügung konstituiert worden, und auch für Ludwig II. sind ein analoger Ausgangspunkt respektive eine Legitimitätsgrundlage für sein italisches Königtum überliefert.¹³ Wer (Papsttum, Lothar I. und Ludwig II. im Verbund oder Ludwig II. alleine) für diesen Akt initiativ verantwortlich war, kann nicht entschieden werden.¹⁴ Letztendlich profitierten sowohl Sergius II. als auch Ludwig II. davon. Wie schon bei den nachträglichen Kaiserauszeichnungen Ludwigs des Frommen und Lothars I. konnte die päpstliche Seite hierdurch auch bezüglich der Vergabe des italischen Königreichs zu einer – zunächst affirmativen – Teilhabe gelangen. Zudem wurde der zu Beginn des Pontifikats kurzzeitig umstrittene Sergius II. gestützt, da die Bestätigung der königlichen Position Ludwigs II. ebenfalls die Rechtmäßigkeit des Papstes verstärkte, indem die fränkische Seite Sergius II. damit als rechtmäßigen Papst anerkannte. Für Ludwig II. stellte die päpstliche Zeremonie eine zusätzliche Legitimierung als italienischer König dar, die die familieninterne Übertragung der italischen Herrschaft ergänzte und in einem italisch-römischen Rahmen visualisierte.

Ob die päpstliche Aktion das Selbstverständnis Ludwigs II. veränderte, kann nicht nachvollzogen werden, da keine Urkunden Ludwigs II. aus den Jahren vor 850 überliefert sind.¹⁵ Er selbst zog nach der anschließenden Belehnung Siginolfs mit dem Fürstentum Benevent nach Pavia.¹⁶ In den folgenden Jahren sind sodann herrschaftliche Aktivitäten überliefert.¹⁷ Sein Vater Lothar I., der nach dem Tod

bardischer Königsherrschaft gegenüber den italischen Besitzungen der Römischen Kirche beschränken. Vgl. auch die folgende Anm.

¹² Vgl. zu Taufe und Königserhebung Pippins RI,I,1, Nr. 235b/508e/508f. Während die Reichsannalen davon schreiben, dass Pippin zum König in Italien („*rex in Italiam*“) gesalbt worden sei, bezeichnet ihn Hadrian I. in einem Brief als König der Langobarden („*rege Langobardorum*“); vgl. *Annales regni Francorum*, hg. v. Friedrich Kurze, Hannover 1895, ND 1950 (MGH.SRG 6), a. 781, 56; *Codex Carolinus*, hg. v. Wilhelm Gundlach, Berlin 1892 (MGH.Ep 3), Nr. 72, 603, Z. 32. Auch hier unterscheidet sich also die päpstliche und fränkische Bezeichnung. Interessanterweise findet sich in den so genannten Einhardsannalen, dass Pippin zum König „*in Langobardia*“ gemacht worden sei (a. 781, 57). In den *Annales Xantenses* wird Bernhard im Jahr 812 das „*regnum Langobardorum*“ übertragen: „*Dedit Karolus imperator filio filii sui Bernharo, filio Pippini regis, regnum Langobardorum, [...]*.“ *Annales Xantenses*, hg. v. Bernhard von Simson, Hannover 1909, ND 2003 (MGH.SRG 12), a. 812, 4. Auch in einem Translationsbericht ist diese Bezeichnung zu finden. Vgl. *Translatio sancti viti Martyris*. Übertragung des Hl. Märtyrers Vitus, bearb. und übers. v. Irene Schmale-Ott, Münster 1979 (*Fontes Minores I*), c. III, 36, während in der *Divisio regnorum* von 806 steht, Pippin habe „*Italiam [...], quae et Langobardia dicitur*.“ MGH *Capitularia regum Francorum* 1, hg. v. Alfred Boretius, Hannover 1897, ND 1984 (MGH.Cap 1), Nr. 45, c. 2, 127, Z. 23 erhalten und in der *Ordinatio imperii* von 817 nur noch das „*Regnum Italiae*“ (Nr. 136, 270–273) zu finden ist.

¹³ Vgl. Anm. 6 u. 7.

¹⁴ Vgl. etwa Gustav Eiten, *Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger*, Heidelberg 1907, 145, der (ohne Begründung) von einer väterlichen Verfügung ausgeht.

¹⁵ In italischen Privaturkunden wurde seit 844 mehrfach nach Ludwig II. datiert. Vgl. *Codex diplomaticus Langobardiae* (wie Anm. 7), Nr. 157, 158, 160, 162, 165, 167, 168.

¹⁶ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 28/29.

¹⁷ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 30/31 / D 36/41/44/48 / D 49/53–55 / D 60/61/64.

Ludwigs des Frommen Italien – auf das er in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig und seinen Söhnen verschiedentlich beschränkt gewesen war – verlassen hatte, urkundete mehrfach in italischen Angelegenheiten.¹⁸ Italien selbst betrat Lothar I., abgesehen von einem kurzen Besuch im März/April 847,¹⁹ zeit seines Lebens nicht mehr. Kurz zuvor war Sergius II. am 24. Januar 847 gestorben und sein Nachfolger Leo IV. war ohne die in der *Constitutio Romana* verfügte Bestimmung der Anwesenheit kaiserlicher „*missi*“ zum Papst gewählt worden.²⁰

Innerhalb dieser politischen Rahmenbedingungen modifizierte Lothar I. die aktuelle Praxis der Vergabe des Kaisertums, bei der der kaiserliche Vater seinen Sohn selbstständig zum Kaiser machte, indem er seinen Sohn Ludwig II. nach Rom zum Papst schickte. Dort wurde Ludwig II. im Jahr 850 durch Leo IV. zum Kaiser erhoben.²¹ Dies bedeutete, dass das Kaisertum wieder mit dem Papst als Legitimationsautorität verbunden wurde. Über die Gründe Lothars I. für diese Veränderung der Praxis kann lediglich spekuliert werden. Möglicherweise hoffte er durch die päpstliche Verleihung auf eine größere Akzeptanz des Kaisertums seines Sohnes bei seinen Brüdern Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen und wollte an das Kaisertum Karls des Großen anknüpfen. Vielleicht hatten ihn aber auch die eigenen Erfahrungen bezüglich seiner kaiserlichen Nachfolge zu einer solchen Veränderung veranlasst. Eine Kaisererhebung, bei der er selbst seinen Sohn zum Kaiser machte, fand nicht mehr statt, und Lothar I. verzichtete vollständig auf eine Teilnahme an der in Rom stattfindenden Zeremonie. Zum ersten Mal seit den Vorgängen an Weihnachten des Jahres 800 handelte der Papst als konstituierender Akteur. Die päpstliche Legitimation durch Paschalis I. (5. April 823) scheint für Lothar I. also eine höhere Legitimationskraft besessen zu haben als diejenige seines Vaters.²²

¹⁸ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 2/4–7/10–20/32/34/35 / D 37 / D 38/39/F40/44/51/52 / D 60 / D 62.

¹⁹ Vgl. Herbert Zielinski, Ein unbeachteter Italienzug Lothars I. im Jahre 847, in: *Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken* 70 (1990), 1–22.

²⁰ Vgl. RI,I,4,2, Nr. 65; RI,I,3,1, Nr. 42; RI,I,1, Nr. 1130 a.

²¹ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 67; RI,I,4,2, Nr. 220; RI,I,1, Nr. 1142a/1179a. In der kurzen Nachricht der *Annales Bertiniani* (wie Anm. 6), a. 850, 59 schreibt Prudentius davon, Lothar habe seinen Sohn geschickt („*mittere*“). Dieser sei dann von Papst empfangen/aufgenommen („*suscipere*“) und zum Kaiser gesalbt worden („*unguere*“). In einem Brief Hadrians II. im Zusammenhang mit der Inbesitznahme des Reiches Lothars II. durch Karl den Kahlen im Jahr 869 liest man, dass „*imperator [Lothar I.] constituerit imperatorem [Ludwig II.]*“; Hadriani II. *papae epistolae*, hg. v. Ernst Perels, Berlin 1925, ND 1995 (MGH.Ep 6), ep. 19, 721f., hier 722, Z. 17f. Übersetzt man „*constituere*“ mit festsetzen oder anordnen wird der Sachverhalt in beiden Quellen in ähnlicher Weise verstanden. Da keine Quelle von einem (nicht auszuschließenden) Erhebungsakt durch den Vater (analog zu den Erhebungen Ludwigs des Frommen und Lothars I.) berichtet, sind darüber hinausgehende Interpretationen kaum möglich (vgl. etwa RI,I,3,1, Nr. 67: „ein weltlicher Erhebungsakt durch Lothar I. wird nicht erwähnt, er läßt sich allenfalls indirekt aus dem genannten Schreiben Hadrians II von 869 erschließen“ [Herbert Zielinski]). Im *Liber Pontificalis* wird über die Kaisererhebung im – Gegensatz zur päpstlichen Königserhebung des Jahres 844 – nichts berichtet. Vgl. auch *Chronicon Salernitanum*, hg. v. Ulla Westerbergh, Stockholm 1965, c. 103, 104, Z. 14–22, wo neben der Salbung auch von einer päpstlichen Krönung und Geschenken Ludwigs berichtet wird. Vgl. auch Anm. 70 und darüber hinaus Klaus Herbers, *Papst Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit*, Stuttgart 1996, 210–213; Hees, *Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II.* (wie Anm. 8), 51–55.

²² Vgl. Groth, *Kaisertum* (wie Anm. 2), 50ff.

Dass Lothar I. seinen Sohn zum Papst sandte und dieser bereitwillig die Erhöhung vollzog – Ludwig II. also qua väterlichem Willen Kaiser wurde –, knüpfte an die Mitkaisererhebungen seines Vaters und Großvaters an, und zeugt von der Prozesshaftigkeit der Vorgänge.²³ Neben der Reanimierung der päpstlichen Legitimationsautorität wurde das Kaisertum ebenfalls erstmals seit der Kaisererhebung Karls des Großen wieder in Rom vergeben. Dieser hatte zunächst im Jahr 813 das Kaisertum in Aachen an seinen Sohn Ludwig den Frommen weitergegeben. Drei Jahre später war Papst Stephan IV. nach Reims gereist und hatte den schon vom Vater erhobenen Ludwig ein zweites Mal zum Kaiser gemacht.²⁴ Nachdem Lothar I. 817 ebenfalls in Aachen und ebenfalls durch seinen kaiserlichen Vater zum Kaiser erhoben worden war, wurde er an Ostern des Jahres 823 durch Papst Paschalis I. in Rom empfangen und durch eine päpstliche Zeremonie ein zweites Mal Kaiser.²⁵ Vom gänzlichen Fehlen eines Rombezuges beim Kaisertum Ludwigs des Frommen war man also wieder nach Rom zurückgekehrt. In einem Brief an den fränkischen Episkopat im Anschluss an den ersten Rombesuch Ludwigs II. hatte Sergius II. bereits programmatisch auf die römisch-fränkische Verbindung des Kaisertums Karls des Großen hingewiesen.²⁶ Diese Entwicklung wird auch durch die Treffen zwischen Papst und fränkischem Herrscher deutlich:²⁷ War Papst Stephan II. 754 noch als Bittsteller in das Frankenreich zu Pippin dem Jüngeren gereist, so besuchte Karl der Große bei seinen insgesamt fünf Italienzügen viermal Rom und den jeweiligen Papst (Hadrian I. und Leo III.). Im Anschluss an die päpstliche Übertragung des Kaisertums im Jahr 800 betrat er weder Rom noch Italien ein weiteres Mal. Leo III. dagegen, der bereits im Zusammenhang mit den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen in Paderborn auf Karl den Großen traf (799), reiste gegen Ende des Jahres 804 zur Besprechung kirchlicher Fragen über die Alpen. Ludwig der Fromme hatte seinerseits in den 27 Jahren seiner selbstständigen Herrschaft weder Rom noch Italien betreten, wohingegen Stephan IV. zu ihm nach Reims kam und Gregor IV. auf dem ‚Lügenfeld‘ bei Colmar 833 versuchte, auf die innerdynastische Auseinandersetzung einzuwirken. Lothar I. kam lediglich im Rahmen seiner vom Vater verordneten Stellung in Italien 823 und 824 jeweils nach Rom. Erst unter Ludwig II. intensivierten sich die päpstlich-kaiserlichen Treffen, die sowohl in Rom als auch generell auf der Apenninhalbinsel stattfanden, während bis zum Jahr 1020 lediglich noch ein einziges Mal ein Papst über die Alpen zog.²⁸

²³ Vgl. auch Wolfgang Giese, Die designativen Nachfolgeregelungen der Karolinger 714–979, in: DA 64 (2008), 437–511, hier 472–479: „hinter diesem Akt [stand] zum geringsten karolingisches, macht- und dynastieorientiertes Interesse, sondern in erster Linie päpstliche Schutzbedürftigkeit“.

²⁴ Vgl. RI,I,1, Nr. 633 a.

²⁵ Vgl. RI,I,1, Nr. 770a/1018a.

²⁶ Vgl. Sergii II. Papae Epistolae, hg. v. Adolf von Hirsch-Gereuth, Berlin 1899, ND 1995 (MGH. Ep 5), ep. 1, 583, Z. 14f.: „[...], cuius [Karl der Große] beatissimi moderatoris industria Romanorum Francorumque concorporavit imperium, [...]“. Vgl. auch RI,I,4,2, Nr. 35.

²⁷ Vgl. zum Folgenden die Liste der Treffen der Päpste mit den fränkischen Herrschern in Rom und außerhalb Roms bei Hack, Empfangszeremoniell (wie Anm. 9), 603–640, hier 607–610 u. 628–631. Vgl. auch Pius Engelbert, Papstreisen ins Frankenreich, in: RQ 88 (1993), 77–113.

²⁸ Johannes VIII. reiste ins ‚Frankenreich‘, hielt im Jahr 878 in Troyes eine Synode ab, krönte und salbte Ludwig den Stammler am 7. September 878. Obschon Johannes VIII. auch andere Könige dazu aufgefordert hatte, sich mit ihm zu treffen, kam lediglich Ludwig der Stammler dem nach; vgl. Hack,

Im Anschluss an die Erhebung zum Kaiser war zudem das kaiserlich-päpstliche Pactum erneuert worden.²⁹ Hatte Ludwig II. während seiner Zeit als italischer Unterkönig keine Urkunden ausgestellt, so bezog sich sein nun verwendeter Titel – ähnlich wie bei demjenigen Lothars I. zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen – explizit auf seinen Vater und lautete „*Dei gratia imperator augustus invictissimi domni imperatoris Hlotarii filius*“.³⁰ Im Gegensatz zu Lothar I., der sich zunächst nur „*augustus*“ genannt hatte, verwendete Ludwig II. also bereits zu Lebzeiten des kaiserlichen Vaters die Wendung „*imperator augustus*“. Erst nach dem Tod Lothars I. verschwand die Bezugnahme auf den Vater aus seinen Diplomen. Von Lothar I. selbst ist nur noch eine einzige Urkunde für italische Empfänger überliefert.³¹ Analog zu der 812 und 817 generierten Situation des Mitkaisertums gab es auch nun wieder zwei Kaiser im Frankenreich.³² Dabei lassen sich keine Aktivitäten Ludwigs II. außerhalb Italiens greifen.³³ Seine Heirat mit Angilberga, der Tochter des Grafen Adalgis von Parma aus der Familie der Supponiden,³⁴ erweiterte zwar seine Machtgrundlage in Italien, verdeutlicht jedoch auch den Rahmen seiner Herrschaft. Innerhalb dieses Rahmens versuchte Ludwig seine Macht nach Süditalien auszuweiten, was von byzantinischer Seite als Affront gegen die als rechtmäßig verstandenen eigenen unteritalischen Ambitionen gesehen wurde. Basileios I. trat darauf in einen Briefwechsel mit Ludwig II.,³⁵ in dem grundsätzliche Fragen des beiderseitigen Kaiser-

Empfangszeremoniell (wie Anm. 9), 630; Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (987), Bd. 4: Papstregesten 800–911. Tl. 3: 872–882, bearb. von Veronika Unger nach Vorarbeiten von Dorothee Arnold, Klaus Herbers und Sofia Meyer, Wien u. a. 2013, Nr. 334/349/356/370/389/390/391/405/428/443 (künftig zitiert als RI,I,4,3). Hadrian III. starb auf einer Reise zu Karl III. im September 885. Im Jahr 1020 reiste Benedikt VIII. über die Alpen und feierte mit Heinrich II. in Bamberg Ostern.

²⁹ Vgl. RI,I,4,2, Nr. 226/293; RI,I,3,1, Nr. 69; Edmund Ernst Stengel, Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die Römische Kirche 817–962. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte des Kirchenstaat, in: HZ 134 (1926), 216–241, hier 220 ff. und 243 ff.; Anna Maria Drabek, Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020, Wien u. a. 1976, 49; Hees, Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II. (wie Anm. 8), 85.

³⁰ Vgl. Ludovici II. Diplomata, hg. v. Konrad Wanner, München 1994 (MGH.DRG 4), Nr. 1, 68. Auch in der Datierung findet sich die Bezugnahme auf Kaiser Ludwig den Frommen.

³¹ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 79; RI,I,1, Nr. 1147. Vgl. auch RI,I,1, Nr. 1174.

³² Vgl. allgemein zum Phänomen des ‚Mitkaisertums‘ Werner Ohnsorge, Das Mitkaisertum in der abendländischen Geschichte des früheren Mittelalters, in: ZSRG.G 67 (1950), 309–335; zum ‚Mitkaisertum‘ in Byzanz Georg Ostrogorsky, Das Mitkaisertum im mittelalterlichen Byzanz, in: Ernst Korneman (Hg.), Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, Leipzig 1930, 166–178. Vgl. zum Aspekt des Nebeneinanders von westlichem und byzantinischem Kaisertum Ernst-Dieter Hehl, Zwei christliche Kaiser im mittelalterlichen Europa. Eine problematische Geschichte, in: Kaisertum im ersten Jahrtausend (wie Anm. 1), 271–295.

³³ Vgl. zu seiner Herrschaftsausübung in Italien Hagen Keller, Zur Struktur der Königsherrschaft im karolingischen und nachkarolingischen Italien. Der „*consiliarius regis*“ in den italienischen Königsdiplomen des 9. und 10. Jahrhunderts, in: Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken 47 (1967), 123–223, etwa 154.

³⁴ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 120. Vgl. zu Angilberga Brigitte Kasten, Kaiserinnen in karolingischer Zeit, in: Amalie Föbel (Hg.), Die Kaiserinnen des Mittelalters, Regensburg 2011, 18–23; Katherine Fischer Drew, Angilberga, empress, in: Christopher Kleinhenz (Hg.), Medieval Italy. An Encyclopedia, Vol. 1, New York 2004, 37; Charles Edwin Odegaard, The Empress Engelberge, in: Speculum 26 (1951), 77–103; Joachim Fischer, Königtum, Adel und Kirche im Königreich Italien (774–875), Bonn 1965, 45 ff.

³⁵ Der Brief von Basileios I. ist nicht überliefert; sein Inhalt kann nur aus der Antwort Ludwigs II. erschlossen werden. Eine Inhaltsrekonstruktion etwa bei Franz Dölger, Europas Gestaltung im

verständnis berührt wurden.³⁶ Zwei Elemente sind hierbei von grundlegender Bedeutung. Zum einen verwahrte sich Ludwig gegen die von byzantinischer Seite aufgeworfene Frage nach der Berechtigung seines Kaisertitels und erklärte, er verdanke seine Kaiserwürde, die über einen fränkischen Kaisertitel hinausgehe, der päpstlichen Salbung und dem väterlichen Erbe; zum anderen betonte er, dass er in der gesamten „*Francia*“ herrsche („*imperare*“), da er diese durch die verwandtschaftlichen Bande zu seinen Oheimen besitze.³⁷ Basileios I. wird als ‚Bruder‘ angesprochen, der „*imperator novae Romae*“ sei, was durchaus als Abwertung des oströmischen Kaisertums verstanden werden kann, wohingegen die Franken das „*regimen imperii Romani*“ übernommen hätten. Beide Aspekte – der Ursprung und der Bezugsrahmen seines Kaisertums – sind Indikatoren für die nun beginnende Abhängigkeit von einer päpstlichen Verleihung und die machtpolitische Beschränkung Ludwigs II. auf Italien. Der Papst fungierte nicht mehr als affirmative Autorität wie im Falle Lothars I., sondern wurde als die ausschließliche Legitimitätsautorität anerkannt, dessen Salbung konstituierenden Charakter habe:

„Nam Francorum principes primo reges, deinde vero imperatores dicti sunt, hii dumtaxat qui a Romano pontifice ad hoc oleo sancto perfusi sunt“.³⁸

Spiegel der fränkisch-byzantinischen Auseinandersetzung des 9. Jahrhundert, in: Theodor Mayer (Hg.), Der Vertrag von Verdun 843. 9 Aufsätze zur Begründung der europäischen Völker- und Staatenwelt, Leipzig 1943, 203–273, hier 230f.

³⁶ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 324–326; RI,I,1, Nr. 1247; Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565–1453, 1. Teil, 2. Halbband: Regesten 867–1025, 2. Aufl. bearb. v. Andreas E. Müller unter Mitarbeit von Alexander Beihammer, München 2003, Nr. 487. Vgl. neben der umfangreichen, im Regest 325 genannten Literatur noch Wilhelm Sickel, Die Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar, in: HZ 82 (1899), 1–32, hier 21–23; Hees, Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II. (wie Anm. 8), 65–74; Sigurd Graf von Pfeil und Klein-Ellguth, Die Titel der fränkischen Könige und Kaiser bis 911, Göttingen 1958, 185–195; Hehl, Zwei christliche Kaiser (wie Anm. 32), 277–281. Der bekannte Brief Ludwigs II. ist im ‚Chronicon Salernitanum‘ überliefert, weswegen Carlrichard Brühl die Möglichkeit einer „Bearbeitung“ postulierte. Vgl. Brühl, Geburt (wie Anm. 11), 155, der vermerkt: „ich gestehe, daß ich von der Authentizität des Schreibens in seiner überlieferten Form nicht überzeugt bin“ und Anm. 445. Als Autor des Briefes gilt der päpstliche Bibliothekar Anastasius, der ein Vertrauter Ludwigs war. Vor diesem Hintergrund ist es problematisch, den Brief als die zum Schriftstück geronnene Auffassung Ludwigs vom Kaisertum auslegen zu wollen, jedoch erscheint die Grundtendenz als plausible Reaktion des Kaisers innerhalb einer Auseinandersetzung mit dem byzantinischen Kaisertum. Zuletzt benutzte ihn Hehl, Zwei christliche Kaiser (wie Anm. 32), 277–281 als Quelle für das Kaiserverständnis Ludwigs, ohne auf die Überlieferungsproblematik näher einzugehen.

³⁷ Vgl. Chronicon Salernitanum (wie Anm. 21), c. 107, 112, Z. 8–12; Ludovici II. imperatoris epistola, hg. v. Walter Henze, Berlin 1928, ND 1993 (MGH. Ep 7), 388f., Z. 28–1f.: „*In tota nempe imperamus Francia, quia nos procul dubio retinemus, quod illi retinent, cum quibus una caro et sanguis sumus hac a unus per Dominum spiritu*“. Vgl. allgemein zum Brief RI,I,3,1, Nr. 325, wo der gesamte Inhalt paraphrasiert und auf die jeweilige Seite und Zeile der Überlieferung verwiesen wird.

³⁸ Chronicon Salernitanum (wie Anm. 21), c. 107, 112, Z. 21–24; Ludovici II. imperatoris epistola (wie Anm. 37), 389, Z. 8–10. In St. Gallen und Fulda wurde Ludwig der Deutsche nach dem Tod Lothars I. mehrfach als Kaiser bezeichnet, doch blieb dies eine lokale Besonderheit und wurde von Ludwig, der seitdem der älteste noch lebende Sohn Ludwigs des Frommen war, nicht aufgegriffen; vgl. dazu Edmund Ernst Stengel, Kaisertitel und Souveränitätsidee. Studien zur Vorgeschichte des modernen Verfassungsbegriff, in: DA 3 (1939), 1–56, hier 50–56.

Dies war eine Auffassung, die auf der Linie des päpstlichen Selbstverständnisses lag.³⁹ Wie man in Rechtsbüchern nachlesen könne, hätten göttlicher Wille und das Urteil der Kirche und ihres höchsten Bischofs seine Familie zu Trägern der (römischen) Kaiserwürde auserkoren.⁴⁰

Seinem im Brief deutlich gemachten ‚gesamtfränkischen‘ Anspruch steht eine divergente Wirklichkeit entgegen, da sein unmittelbarer Aktionskreis im Prinzip auf Italien begrenzt blieb und er keineswegs als (kaiserlich-) übergeordnete Instanz innerhalb des fränkischen Herrschaftsraumes auftrat oder auftreten konnte. Zunächst hatte er bei der kurz vor dessen Tod verfügten Nachfolgeregelung Lothars I. im Jahr 855 und der daraufhin erfolgten Dreiteilung des Mittelreiches Italien erhalten,⁴¹ worüber er sich kurze Zeit später nach Aussage der Annales Bertiniani beklagen sollte.⁴² Schon die Tatsache, dass er dabei auf die Vermittlung Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen zurückgriff, veranschaulicht seine Position, die von der in der *Ordinatio imperii* skizzierten kaiserlichen Suprematie über fränkische Könige weit entfernt war. Gleiches gilt für das im Spätsommer 856 abgehaltene Treffen der drei Söhne Lothars I. in Orbe, bei dem der kurz vor der Eskalation stehende Streit der Brüder durch die Intervention ihrer Vasallen, die um ihres eigenen Besitzes willen den Status quo bewahren wollten, beendet wurde, ohne dass Ludwig II. davon profitieren konnte.⁴³ Während er dann beim Tod seines jüngsten Bruders Karl (24. Januar 863),⁴⁴ der die Provence mit einem Teil Burgunds erhalten hatte, noch einen Ausgleich (Teilung) mit seinem anderen Bruder Lothar II. erzielen konnte,⁴⁵ wurde er bei dessen Tod (8. August 869)⁴⁶ trotz päpstlicher Fürsprache⁴⁷ von seinen älteren Oheimen Ludwig dem Deutschen und Karl dem

³⁹ Vgl. Sebastian Scholz, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit, Stuttgart 2006, 202 u. 214–218.

⁴⁰ Vgl. *Chronicon Salernitanum* (wie Anm. 21), c. 107, 110, Z. 33–111, Z. 4; *Ludovici II. imperatoris epistola* (wie Anm. 37), 387, Z. 40–388, Z. 2: „*quantum ad lineam generis pertinet, non sit novum vel recens, quod iam ab abavo nostro non usurpatum est, ut perhibes, sed Dei nutu et ecclesie iudicio summi per presulis impositionem et uncionem manus optinuit, sicut in codicibus tuis invenire facile poteris*“.

⁴¹ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 139; RI,I,1, Nr. 1177a/1177b.

⁴² Vgl. RI,I,3,1, Nr. 146; Brigitte Kasten, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit, Hannover 1997, 383–386 u. 391–394. Vor dem Hintergrund, dass in den Quellen überliefert wird, Ludwig II. habe den Standpunkt vertreten, Italien von Ludwig I. erhalten zu haben, hätte eine Teilung des Reiches Lothars I. eine Dreiteilung des Mittelreiches abzüglich Italiens bedeutet, wodurch Ludwig eben mehr als ‚nur‘ Italien hätte erhalten müssen.

⁴³ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 154.

⁴⁴ Vgl. RI,I,1, Nr. 1338a.

⁴⁵ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 210; RI,I,1, Nr. 1222b/1298b/1338a.

⁴⁶ Lothar II. starb ohne legitime Söhne, da seine erste Ehe mit Theutberga kinderlos blieb und seine Versuche, diese zu annullieren und stattdessen Waldrada (mit der er den Sohn Hugo gezeugt hatte) zu ehelichen, scheiterten; vgl. dazu Kai Witthinrich, ... si negotio ecclesiae videtur expedire. Die Päpste des Mittelalters zwischen Eherecht und Heiratspolitik. Eine typologische Untersuchung, Husum 2011, 68ff. mit weiterer Literatur in Anm. 126; Scholz, Politik (wie Anm. 39), 185–195; Thomas Bauer, Rechtliche Implikationen des Ehestreites Lothars II. Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Eherechts in der späten Karolingerzeit. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des frühmittelalterlichen Eherechts, in: ZSRG.K 80 (1994), 41–87.

⁴⁷ Vgl. Scholz, Politik (wie Anm. 39), 214–218.

Kahlen übergegangen. Die nordalpinen Teile des Mittelreiches wurden, nachdem Karl mit seiner Erhebung in Metz⁴⁸ versucht hatte, seinen Bruder vor vollendete Tatsachen zu stellen, (nach einer kurzen Auseinandersetzung zwischen den beiden) im Vertrag von Meerssen geteilt.⁴⁹ Auch die in der Mehrzahl ohne ihn vollzogenen Herrschertreffen zeigen, dass Ludwig II. in Italien von der Politik seiner Verwandten isoliert war.⁵⁰ Der Kaiser blieb auf Italien beschränkt. Die Tatsache, dass bis zum Tod Lothars I. und auch noch in einigen folgenden Urkunden die Datierung, die sich auf seine Kaisererhebung bezog, den einschränkenden Zusatz „*in Italia*“ beinhaltete,⁵¹ verdeutlicht den unter Ludwig II. existierenden reduktiven Zusammenhang zwischen dem aktuellen Kaisertum und Italien, der in der zeitgenössischen Annalistik ebenfalls gespiegelt wurde.⁵² Trotzdem (beziehungsweise in bewusster Abkehr davon) hielt Ludwig II. den Anspruch, als Kaiser Herrscher der gesamten „*Francia*“ zu sein –

⁴⁸ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 300; RI,I,1, Nr. 1242c/1325e/1473f; Walter Schlesinger, Zur Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lotharingen 869 in Metz, in: Georg Droege u. a. (Hg.), Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag am 22. Februar 1968, Bonn 1970, 454–475; Nikolaus Staubach, Das Herrscherbild Karls des Kahlen. Formen und Funktionen monarchischer Repräsentation im früheren Mittelalter, Münster 1981, 239–271; Hees, Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II. (wie Anm. 8), 6–11; Hans Hubert Anton, Verfassungspolitik und Liturgie. Studien zu Westfranken und Lotharingen im 9. und 10. Jahrhundert, in: Marlene Nikolay-Pante u. a. (Hg.), Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, Köln u. a. 1994, 65–103. Mit einem Schenkungsprivileg für die dortige Arnulfskirche, dem Begräbnisort Ludwigs des Frommen, hatte Karl ostentativ an seine (kaiserliche?) Verwandtschaft zu seinem Vater erinnert; vgl. dazu Rudolf Schieffer, Väter und Söhne im Karolingerhause, in: Ders. (Hg.), Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig am 28. Mai 1988, Sigmaringen 1990, 149–172, hier 163f., der die Konkurrenz zwischen Lothar und Karl bezüglich des Seelenheils ihres Vaters herausstreicht. Zu Lothar I. auch Elina Screen, The importance of the emperor: Lothar I and the Frankish civil war, 840–843, in: *Early Medieval Europe* 12 (2003), 25–51, hier 35f.

⁴⁹ Vgl. RI,I,1, Nr. 1479h/1480/1480a; RI,I,3,1, Nr. 311; Wilfried Hartmann, Ludwig der Deutsche, Darmstadt 2002, 59f.; Eric Joseph Goldberg, Struggle for empire. Kingship and conflict under Louis the German, 817–876, Ithaca u. a. 2006, 152–156; Janet Loughland Nelson, Charles the Bald, London u. a. 1992, 225ff.

⁵⁰ Vgl. Ingrid Voss, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert, Köln u. a. 1987, 17–20; Brühl, Geburt (wie Anm. 11), 359f.

⁵¹ Vgl. Konrad Wanner, Einleitung, in: Ludovici II. Diplomata (wie Anm. 30), 1–66, hier 31f.

⁵² So nennt ihn Hinkmar von Reims in den *Annales Bertiniani* mehrfach „*imperator Italiae*“. Vgl. dazu Harald Zimmermann, *Imperatores Italiae*, in: Helmut Beumann (Hg.), Historische Forschungen für Walter Schlesinger, Köln u. a. 1974, 379–399, hier 384 Anm. 25 und 384–392; Brühl, Geburt (wie Anm. 11), 509ff. In den *Annales Fuldenses* findet sich bei den insgesamt sieben Nennungen Ludwigs II. sechsmal diese Bezeichnung; vgl. *Annales Fuldenses*, hg. v. Friedrich Kurze, Hannover 1891 (MGH.SRG 7), a. 859, 53; a. 865, 63; a. 870, 72; a. 871, 74; a. 875, 84 und a. 878, 91. Zu Karl dem Kahlen hingegen wurde gelegentlich zu seiner Erhebung im Reich seines Bruders Lothar I. berichtet, er habe sich, als künftiger Beherrscher zweier Reiche, „*imperator*“ und „*augustus*“ nennen lassen (a. 869, 70). Vgl. mit weiteren Verweisen auch Pfeil und Klein-Ellguth, Titel (wie Anm. 36), 196–201. In den *Annales Alamannici* wird Lambert von Spoleto mit der gleichen Wendung bezeichnet (vgl. Anm. 184). Treffend beschreibt Regino von Prüm zu Beginn des 10. Jahrhunderts den Status Ludwigs beim Vermerk seines Todes: „*Hludowicus imperator, qui Italiae regnum regebat, moritur*“; Reginonis abbatis Prumiensis *Chronicon cum continuatione Treverensi*, hg. v. Friedrich Kurze, Hannover 1890, ND 1989 (MGH.SRG 50), a. 874, 107.

ohne dass sein Kaisertum im Titel auf ein ‚fränkisches‘ Kaisertum reduziert werden sollte⁵³ – aufrecht, weshalb der Verweis auf die italischen Jahre in der Regel wieder verschwand. Sein militärisches Engagement in Unteritalien dürfte mit seiner Beschränkung auf Italien zusammenhängen. Ohne die Möglichkeit einer Ausdehnung seines Herrschaftsbereiches gegenüber seinen Verwandten Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen im Norden sollte Unteritalien möglicherweise als Kompensation dienen.

Im Zuge dieser Bemühungen geriet Ludwig II. im August 871 in Gefangenschaft seines Vasallen Adelchis von Benevent, aus der er im September auf Vermittlung des Bischofs Aio von Benevent wieder entlassen wurde.⁵⁴ Die daraufhin erfolgte päpstliche Zeremonie im Mai 872 steht wohl im Zusammenhang mit diesem Prestigeverlust. Sie bedeutete eine abermalige Anerkennung der päpstlichen Legitimationsautorität und sollte in einem demonstrativen Akt die kaiserliche Idoneität Ludwigs aktualisieren.⁵⁵ Mit seinem Tod am 12. August 875⁵⁶ endeten fränkische Ambitionen einer Herrschaftsausweitung nach Unteritalien. Die dortigen lokalen Gewalten unterwarfen sich wieder byzantinischer Oberhoheit und der sarazenische Einfluss wurde größer.⁵⁷

Das Kaisertum, das nun zum ersten Mal seit 75 Jahren vakant war, geriet endgültig in eine Abhängigkeit vom Papsttum und auch der Bezug des Kaisers zu Italien blieb weiterhin bestehen. Durch den söhnelosen Tod Ludwigs II. konnte das Papsttum seine Einflussmöglichkeit noch einmal ausweiten, indem es nun nicht mehr nur das konstitutive Element bei der Kreierung des Kaisers war, sondern auch zu einer Entscheidungs- beziehungsweise Auswahlinstanz wurde. Da die bisherige Weitergabe des Kaisertums vom Vater an den Sohn bei Ludwig II. nicht mehr praktikierbar war, musste eine andere Autorität gefunden werden, die die Erhöhung eines Karolingers über seine Verwandten nachvollziehbar legitimierte. Diese Funktion wurde schon vor dem Ableben Ludwigs II. vom Papsttum in Anspruch genommen, was für beide Seiten eine stimmige Lösung darstellte. Für den Papst war die Auswahl des Kaisers eine bedeutsame Entscheidung, da zu dessen grundlegenden Pflichten der Schutz der Römischen Kirche gehörte, so dass ein entscheidendes Kriterium der Auswahl die im Vorfeld auszuhandelnden Verträge zwischen Papst und Kaiserkandidat wurden. Für jedweden karolingischen Anwärter auf das Kaisertum war der Papst eine allge-

⁵³ Vgl. *Chronicon Salernitanum* (wie Anm. 21), c. 107, 112, Z. 13–15: „*quod non Francorum sed Romanorum imperatores appellemur, sed scire te convenit, quia nisi Romanorum imperatores essemus, utique nec Francorum*“, auch 113, Z. 1; *Ludovici II. imperatoris epistola* (wie Anm. 37), 389, Z. 2–4, auch 389 Z. 16f.

⁵⁴ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 328/330; RI,I,1, Nr. 1251 a/1251 b.

⁵⁵ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 348/349; RI,I,1, Nr. 1253 c/1253 d. Brühl versteht diesen Akt als „Befestigungskrönung“, vgl. Carlrichard Brühl, *Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der „Festkrönungen“*, in: HZ 194 (1962), 265–326, hier 279f. u. 324, Nr. 22. Vgl. auch Hees, *Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II.* (wie Anm. 8), 75ff.

⁵⁶ Bischof Antonius von Brescia bestattete Ludwig in Brescia. Vgl. dazu RI,I,3,1, Nr. 472/473; RI,I,1, Nr. 1275 a/1512 a.

⁵⁷ Vgl. Hees, *Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II.* (wie Anm. 11), 95–101; Horst Enzensberger, *Unteritalien seit 774*, in: Theodor Schieder (Hg.), *Handbuch der europäischen Geschichte*, Bd. 1: *Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter*, Stuttgart 1976, 784–804, hier 793f.; Hartmann, *Geschichte Italiens* (wie Anm. 8), III,1, 297–301.

mein anerkannte Autorität, die auf eine grundsätzliche Tradition verweisen konnte und beim Wegfall der väterlichen Verfügung als Legitimationsautorität verblieb.

Im Mai 872 trafen sich bei Trient die Kaiserin Angilberga und Ludwig der Deutsche in Anwesenheit zweier päpstlicher Legaten, während der ebenfalls um eine Unterredung gebetene Karl der Kahle sich einem Treffen verweigerte.⁵⁸ Zwei Jahre später fand bei Verona eine Zusammenkunft zwischen Kaiser Ludwig II., dem ostfränkischen König Ludwig dem Deutschen und Papst Johannes VIII. statt.⁵⁹ Es steht zu vermuten, dass bei beiden Beratungen sowohl die Nachfolge im italischen Königreich als auch die kaiserliche Sukzession thematisiert worden sein dürften.⁶⁰ Hierfür spricht, dass sich Karlmann, der Sohn Ludwigs des Deutschen, in seiner ersten Urkunde für Italien auf eine Designation Ludwigs II. bezog.⁶¹ Karl der Kahle hatte seinerseits und unabhängig von Nachfolgeabsichten Ludwigs II.⁶² schon frühzeitig Kontakt mit dem Papst aufgenommen und sich von Hadrian II. eine vertrauliche Zusage über das Kaisertum geben lassen.⁶³ Alle hier beteiligten Parteien suchten in dieser Situation ihren eigenen Vorteil und ließen sich dafür auf verschiedene Arrangements ein. Hierbei ist vor allem das Verhalten der päpstlichen Seite beachtenswert. Hatte Hadrian II. die Annexion des Reiches Lothars II. durch Karl den Kahlen noch scharf kritisiert und aus diesem Grund mehrere Briefe verfasst,⁶⁴ so steht dem das schriftliche Angebot zur Kaisererhebung entgegen.⁶⁵ Auch Johannes

⁵⁸ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 351; RI,I,1, Nr. 1254a/1490f. Angilberga unterstellte sich anschließend (die genaue Datierung ist unklar [Juli 874–April 880]) dem Schutz Johannes VIII.; vgl. RI,I,4,3, Nr. 121; zu diesem Zusammenhang auch: Nr. 235/236/271/320/496/586/662/670/671.

⁵⁹ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 391; RI,I,1, Nr. 1263b/1504b; RI,I,4,3, Nr. 115. Johannes VIII. war am 14. Dezember 872 als Nachfolger Hadrians II. zum Papst geweiht worden; vgl. RI,I,4,3, Nr. 1.

⁶⁰ Vgl. Hartmann, Geschichte Italiens (wie Anm. 11), III,1, 297f.; Hees, Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II. (wie Anm. 8), 11–15; Hartmann, Ludwig der Deutsche (wie Anm. 49), 120; Boris Bigott, Ludwig der Deutsche und die Reichskirche im Ostfränkischen Reich (826–876), Husum 2002, 155f.; Dorothee Arnold, Johannes VIII. Päpstliche Herrschaft in den karolingischen Teilreichen am Ende des 9. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. u. a. 2005, 61; Goldberg, Struggle for Empire (wie Anm. 49), 324ff.; Simon MacLean, 'After his death a great tribulation came to Italy ...'. Dynastic politics and aristocratic factions after the death of Louis II, c. 870–c. 890, in: Millennium 4 (2007), 239–260, hier 243–250; Scholz, Politik (wie Anm. 39), 224f.

⁶¹ In seiner ersten Urkunde für Italien bezieht sich Karlmann auf die Designation Ludwigs II.: „*Ludouuici [...], qui nobis regnum istud disposuerat [...]*.“ Ludowici Germanici, Karlomanni, Ludowici Iunioris Diplomata, hg. v. Paul Kehr, Berlin 1934, ND 1980 (MGH.DRG 1), Nr. 4, 289f. Vgl. auch Reinhard Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingereiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts, Lübeck 1964, 14.

⁶² Nach dem Libellus de Imperatoria Potestate in Urbe Roma, hg. v. Giuseppe Zucchetti, Rom 1920 (Fonti per la storia d'Italia 55), 205f., hatte Ludwig II. kurz vor seinem Tod erklärt, dass „*Carolummagnum*“ ihm im Kaisertum nachfolgen solle. Zudem habe Kaiserin Angilberga nach dem Tod ihres Gemahls eine Gesandtschaft an diesen geschickt (207f.). Sowohl Giuseppe Zucchetti (206 Anm. 1) als auch Herbert Zielinski (vgl. den Regestenkommentar zur Gesandtschaft der Angilberga RI,I,3,1, Nr. 474) sehen hiermit Karlmann gemeint.

⁶³ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 359 und Anm. 65.

⁶⁴ Paraphrase der einschlägigen Briefe mit Quellenverweis bietet Scholz, Politik (wie Anm. 39), 214–218.

⁶⁵ Vgl. Hadriani II. papae epistolae (wie Anm. 21), ep. 36, 743–746. Auch Nikolaus I. hatte Karl den Kahlen brieflich ermahnt mit Ludwig II. Frieden zu halten (RI,I,4,2, Nr. 737) und sich auch deswegen an den Episkopat in dessen Reich gewandt (Nr. 740).

VIII. hatte auf Veranlassung von Ludwig II. kurz nach seiner Weihe einen Brief geschrieben, in dem er Karl für sein Vorgehen tadelte.⁶⁶ Solange Kaiser Ludwig II. noch lebte und als Kaiser das italische Königreich regierte, stand das Papsttum im Erbfall Lothars II. auf der Seite Ludwigs II.,⁶⁷ da aktuell nur dieser die päpstliche Sicherheit in Italien garantieren konnte. Bezüglich der ungeklärten Nachfolge verfolgte die päpstliche Seite dagegen ein eigenes Ziel, das in dem Schreiben Hadrians II. deutlich wird.⁶⁸ Unabhängig von dem historischen Kontext, in dem die Entstehung dieses Briefes gesehen werden muss,⁶⁹ zeichnen sich hier die Linien des päpstlichen Kaiserverständnisses ab, die unter Johannes VIII. dann sehr deutlich hervortreten: Aufgabe des vom Papst bestimmten Kaisers sei die Verteidigung der Kirche.⁷⁰ Darüber hinaus war auch die Frage nach der Nachfolge im italischen Herrschaftsraum offen. Die Teilnahme Johannes VIII. an dem Treffen in Verona eröffnete dem Papst dabei die Möglichkeit, Kaisertum und italische Königsherrschaft zu entkoppeln, indem letztere im Sinne von Ludwig II. Karlmann zukäme, während das Papsttum davon unabhängig einen Kaiser kreierte. Dies wäre dabei als Reaktion des Papsttums auf die Situation unter Ludwig II. zu verstehen, als sich das Papsttum einer stärkeren Kontrolle des Kaisers (bedingt durch die räumliche Nähe) beugen musste und von verschiedenen Gewalttaten fränkischer Krieger betroffen gewesen

⁶⁶ Vgl. *Fragmenta registri Iohannis VIII. papae*, hg. v. Erich Caspar, Berlin 1928, ND 1993 (MGH. Ep 7), Nr. 6, 276f.; RI,I,4,3, Nr. 49.

⁶⁷ Vgl. *Hadriani II. papae epistolae* (wie Anm. 21), epp. 18 u. 19, 720–723. Auch Johannes VIII. hatte sowohl Karl den Kahlen (vgl. voranstehende Anm.) als auch die Söhne Ludwigs des Deutschen (RI,I,4,3, Nr. 106) getadelt.

⁶⁸ Vgl. Anm. 70.

⁶⁹ Dem Brief Hadrians II. war ein Brief Karls vorausgegangen (PL 124, 881–896), in dem er zum einen seine Verehrung des heiligen Petrus versicherte und zum anderen darauf hinwies, dass er durch die vorhergehenden Briefe Hadrians sich tief beleidigt fühle. Darüber hinaus erinnerte er Hadrian II. an die Geschichte des Papstes Vigilius, der von Kaiser Justinian I. ergriffen und nach Konstantinopel gebracht worden war und dort 553 öffentlich seine vorherige Position gegen den Monophysitismus zurück nehmen musste. Darüber hinaus war Karl auf dem Weg nach Italien, da er dachte, dass Ludwig II. gestorben sei, was aber in Besançon aufgeklärt wurde. Vgl. *Annales Bertiniani* (wie Anm. 6), a. 871, 182f.

⁷⁰ Vgl. *Hadriani II. papae epistolae* (wie Anm. 21), ep. 36, 745, Z. 15–24: „*Igitur ergo integra fide et sincera mente devotaque voluntate – ut sermo sit secretior et litterae clandestinae nullique Melissimis publicandae – vobis confitemur devovendo et notescimus affirmando, salva fidelitate imperatoris nostri, quia, si superstes ei fuerit vestra nobilitas, vita nobis comite, si dederit nobis quislibet multorum modiorum auri cumulum, numquam adquiescemus, exposcemus aut sponte suscipiemus alium in regnum et imperium Romanum nisi te ipsum. Quem, quia praedicaris sapientia et iustitia, religione et virtute, nobilitate et forma, videlicet prudentia, temperantia, fortitudine atque pietate refertus, si contigerit te imperatorem nostrum vivendo supergredi, te optamus omnis clerus et plebs et nobilitas totius orbis et Urbis non solum ducem et regem, patricium et imperatorem, sed in praesenti ecclesia defensorem et in aeterna cum omnibus sanctis participem fore*“. Auch Nikolaus I. hatte bereits den Aspekt der Verteidigung der Kirche thematisiert; vgl. *Nicolai I. papae epistolae*, hg. v. Ernst Perels, Berlin 1925, ND 1995 (MGH.Ep 6), ep. 35, 303–305, hier 305, Z. 5f. Eduard Eichmann schloss von dieser Stelle des Briefes: „*machaerae usum, quem [Ludwig II.] a Petri principis apostolorum vicario contra infideles accepi, [...]*“ auf eine Schwertübergabe an Ludwig II. bei seiner Kaisererhebung 850. Vgl. Eduard Eichmann, *Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters. Mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechts, der Liturgie und der Kirchenpolitik*, Bd. 1: Gesamtbild, Würzburg 1942, 49.

war.⁷¹ Aufschlussreich für das unter Ludwig II. geänderte Verhältnis ist eine Reflexion im Libellus de imperatoria potestate, in der geschildert wird, dass Ludwig II. aufgrund seines italischen Bezuges wesentlich stärker als seine kaiserlichen Vorgänger in Rom präsent gewesen sei, obschon er es aus Ergebenheit für die heiligen Apostel abgelehnt habe, die alte Kaiserherrschaft wiederherzustellen.⁷² Als Ludwig II. dann starb, hätten die römischen Päpste („*Romani pontifices*“) heimlich Karl den Kahlen eingeladen:

„et quia erat in literis quasi philosophus, rogabant illum supervenire beato Petro et de servitutis iugo ad propriam libertatem reducere suam Ecclesiam, ut quasi per vim ab aliquo esset oppressa“.⁷³

Trotzdem wollte das Papsttum selbstverständlich keineswegs auf die Schutzinstanz (den Kaiser) für die Römische Kirche – gerade im Hinblick auf die sarazenische Gefahr – verzichten,⁷⁴ wofür der westfränkische König Karl der Kahle vorgesehen war.⁷⁵ Während Ludwig II. mit Karlmann eine eigene Nachfolge bestimmt hatte,

⁷¹ Schon bezüglich des ersten Romzugs Ludwigs II. im Jahre 844 berichtet der Liber Pontificalis über Ausschreitungen des fränkischen Heeres. In Rom angekommen, soll einer der Krieger auf den Stufen von St. Peter von einem Dämon befallen worden sein, woraufhin die Türen geschlossen und erst wieder geöffnet worden seien, als Ludwig versprach in friedlicher Absicht nach Rom gezogen zu sein. Vgl. Liber Pontificalis [Vita Sergii II.] (wie Anm. 11), c. 8–11, 87f. In verschiedenen Quellen zur Papstwahl Nikolaus I. (858) wird kaiserlicher Einfluss bei der Wahl thematisiert, während sich der Liber Pontificalis hierzu in (beredtes) Schweigen hüllt. Vgl. RI,I,4,2, Nr. 421. Im Jahr 864 floh Nikolaus I. aus dem Lateranpalast aufgrund des Gerüchtes, Ludwig II. plane ihn gefangen nehmen zu lassen. Vgl. RI,I,4,2, Nr. 688–691. Vgl. zum Verhältnis Ludwig II. – Papsttum Hees, Studien zur Geschichte Kaiser Ludwigs II. (wie Anm. 8), 78–94; Hartmann, Geschichte Italiens (wie Anm. 8), III,1, 196–199, 221–225, 235–241, 244–246, 251–265 und 269–276.

⁷² Vgl. Libellus de Imperatoria Potestate (wie Anm. 62), 200, Z. 1–8: „*Hac consuetudine usi sunt Romani usque ad Ludovicum magnum imperatorem, Lotharii filium. Hic quia magis Italiam habitare elegit, vicinior factus est Romae; ubi et ampliori quadam usus est potestate, habens strenuos viros eius urbis, scientes antiquam imperatorum consuetudinem, et intimantes Caesari. Qui suggerebant illi, repetere antiquam imperatorum dominationem; et nisi ob reverentiam beatorum apostolorum dimitteret, pro certo faceret*“. Auch im sich anschließenden Bericht über die Auseinandersetzung zwischen Nikolaus I. und Erzbischof Johannes VII. von Ravenna werden päpstlich-kaiserliche Auseinandersetzungen geschildert (200, Z. 15–205, Z. 3). Was mit der Wiederherstellung der alten kaiserlichen Herrschaft gemeint ist, muss offen bleiben. Eduard Eichmann interpretierte diese Stelle vor der Folie der Konstantinischen Schenkung dahingehend, dass die Römer Ludwig dazu aufgefordert hätten, „seine Residenz nach Art der römischen Kaiser in Rom aufzuschlagen“. Eichmann, Kaiserkrönung (wie Anm. 70), 50.

⁷³ Libellus de Imperatoria Potestate (wie Anm. 62), 206, Z. 3–6.

⁷⁴ Vgl. etwa die Aussagen der beiden direkten Vorgänger Johannes VIII., die den kaiserlichen Schutz *expressis verbis* thematisieren: Nicolai I. papae epistolae (wie Anm. 70), epp. 33 u. 34, 301–305; Hadriani II. papae epistolae (wie Anm. 21), ep. 19, 721–723; allg. auch Scholz, Politik (wie Anm. 39), 202f. u. 214–216.

⁷⁵ In einem Brief Hadrians II. an Karl den Kahlen wird bereits auf die Schutzfunktion angespielt, indem Hadrian schrieb, er habe gehört, dass sich Karl immer für die Belange der Kirche einsetze. Vgl. Hadriani II. papae epistolae (wie Anm. 21), ep. 36, 743. Auch Johannes VIII. thematisierte in seiner Mitteilung über die Nachfolge des Kaisertums an Karl des Kahlen den Schutz der Römischen Kirche; vgl. Fragmenta registri Iohannis VIII. papae (wie Anm. 66), Nr. 59, 311, Z. 13–16: „*Cuius et nos non solum nostris diebus, set etiam beati papę Nicolai tempore reminiscentes excellentiam tuam ad honorem et exaltationem sanctę R[omane] ęcclesię et ad securitatem populi Christiani eligendam esse speravimus*“. Diese Entscheidung sei nach einer einträchtigen Beratung mit seinen ‚Brüdern‘ und

konnte das Papsttum das abzusehende Vakuum des Kaisertums nutzen, um mit Karl dem Kahlen ein kaiserliches Gegengewicht zu Karlmann zu etablieren, wodurch dann zwei unabhängige Gewalten vorhanden wären, die man im Problemfall gegeneinander ausspielen könnte.

Im Gegensatz zum Kaisertum Ludwigs II., bei dem das Papsttum keinerlei Einfluss auf den Kandidaten ausüben konnte, wurde das neue Selbstverständnis nun klar artikuliert. In einer kurzen Nachricht an Karl den Kahlen nach dem Tod Ludwigs II. führte Johannes VIII. zunächst den Aspekt der ‚Auswahl‘ Karls („*eligere*“) ⁷⁶ an und wies zum anderen darauf hin, dass nun, nach dem Tod des Kaisers, dem Papst die entscheidende Rolle bei der Frage der Nachfolge zukomme. ⁷⁷ Auch in anderen Schreiben wurde dieser Aspekt thematisiert ⁷⁸ und kurze Zeit nach der Kaisererhebung Karls hatte Johannes VIII. sogar darauf angespielt, dass auch Ludwig der Deutsche zum Kaiser hätte bestimmt werden können. ⁷⁹

Als Ludwig II. am 12. August 875 starb, waren trotz der skizzierten Bemühungen um Nachfolgeregelungen sowohl Kaisertum als auch italische Königsherrschaft unbesetzt geblieben. Diese Konstellation nutzte Karl der Kahle, indem er unmittelbar auf die Nachricht vom Tode seines Neffen nach Italien zog. ⁸⁰ Hier erreichte ihn eine Gesandtschaft der italischen Großen, die, nach einer Beratung in Anwesenheit der Kaiserin Angilberga im September, uneins über das weitere Vorgehen, Gesandtschaften an beide noch lebenden Enkel Karls des Großen gerichtet hatten. ⁸¹ Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte auch der Papst über die Kaisernachfolge entschieden und sandte ebenfalls eine Gesandtschaft an Karl den Kahlen, die diesen zur Kaisererhebung nach Rom einlud. ⁸² Karl selbst wurde bereits herrschaftlich aktiv und stellte entsprechend Urkunden aus. Hierbei bezog er sich in der Datierung zweimal auf eine Nachfolge Ludwigs II. ⁸³

dem römischen Senat, Z. 11f.: „*cum fratribus nostris et inclito R[omano] senatu*“ gefallen. Vgl. dazu auch RI,I,4,3, Nr. 138.

⁷⁶ Vgl. Fragmenta registri Iohannis VIII. papae (wie Anm. 66), Nr. 59, 311, Z. 16 (Zitat in der voranstehenden Anm.).

⁷⁷ Vgl. Fragmenta registri Iohannis VIII. papae (wie Anm. 66), Nr. 59, 311, Z. 10–13: „*Igitur quia, sicut Domino placuit, Hludouuicus gloriosus imperator defunctus est, cum nos, quis in loco eius propitia divinitate succedere debuisset, cum fratribus nostris et inclito a R[omano] senatu concorditer tractaremus, devotione et fide tua ad medium deducta, hanc multi dignis preconiiis efferre ceperunt*“.

⁷⁸ Vgl. die Zusammenstellung der Quellenstellen bei Percy Ernst Schramm, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. bis zum 16. Jahrhundert*. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates. Bd. II: Anhänge, Anmerkungen, Register, Darmstadt 1960, 47 Anm. 1.

⁷⁹ Vgl.: *Registrum Iohannis VIII. papae*, hg. v. Erich Caspar, Berlin 1912, ND 1993 (MGH.Ep 7), ep. 22, 19–21, hier 20, Z. 33: „*spreto magno et bono fratre, vos more Dei gratuita voluntate tanquam alterum regem Davis elegitet p[re]legit atque ad imperialia scepra provexit*“.

⁸⁰ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 475.

⁸¹ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 474; RI,I,1, Nr. 1512a.

⁸² Vgl. RI,I,3,1, Nr. 477; RI,I,4,3, Nr. 139; Arnold, *Johannes VIII.* (wie Anm. 60), 80f. Es steht zu vermuten, dass die Gesandten, Bischof Gauderich von Velletri, Formosus von Porto und Johannes von Arezzo, hierbei ebenfalls das in Anm. 75 genannte Schriftstück überbrachten. Interessanterweise hatte Johannes VIII. im April des Jahres 874 noch einen Brief an die Kaiserin Angilberga geschrieben, in dem er das Verhalten Karls des Kahlen gegenüber päpstlichen Gesandten kritisierte und sie an eine Strafe Karls erinnerte, die Ludwig II. angemahnt habe; vgl. RI,I,4,3, Nr. 114.

⁸³ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 478/479.

Am 25. Dezember 875 wurde Karl der Kahle in Rom von Johannes VIII. zum Kaiser erhoben.⁸⁴ Anschließend verhandelten Kaiser und Papst über eine Erneuerung des Pactum. Inhaltlich ging es neben Herrschaftsrechten im Patrimonium Petri erneut um die schon im Vorfeld behandelte Frage des kaiserlichen Schutzes für das Papsttum.⁸⁵ Der päpstliche Standpunkt eigener Approbation des Kaiserkandidaten zwecks kaiserlichen Schutzes, der hier erstmals ausschlaggebend gewesen war, wurde dabei von Johannes VIII. deutlich vertreten, indem sich dieser als Erfüller des göttlichen Willens deklarierte,⁸⁶ während der neue Kaiser versuchte, kraft päpstlicher Autorität zumindest einen Geltungsanspruch seiner neuen Stellung im gesamten fränkischen Reich durchzusetzen.⁸⁷ Hatte er bis zu seiner Kaisererhebung fortwährend einen unspezifischen Königstitel („*rex*“) geführt – lediglich in der Datierung wurde seit 869 teilweise (seit 872 beständig) auf seine Herrschaft in Lotharingen verwiesen –, lautete der Titel nach 875 „*Karolus eiusdem Dei omnipotentis misericordia imperator augustus*“ und neben den Kaiserjahren wurden die Herrschaftsjahre

⁸⁴ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 485/486; RI,I,4,3, Nr. 144/145; Arnold, Johannes VIII. (wie Anm. 60), 69–76 u. 80–87; Egon Boshof, Karl der Kahle: *Novus Karolus magnus?*, in: Franz-Reiner Erkens (Hg.), *Karl der Große und das Erbe der Kulturen*, Berlin 2001, 135–152, hier 138 u. 152; Girolamo Arnaldi, *Natale 875. Politica, ecclesiologia, cultura del papato altomedievale*, Rom 1990. Inwieweit hierbei das römische Volk respektive der römische Senat beteiligt gewesen sind, bleibt unklar. In einem Brief im Vorfeld der Kaisererhebung hatte Johannes VIII. davon geschrieben, mit seinen Brüdern und dem römischen Senat einträchtig über die Kaisernachfolge beraten zu haben (vgl. Anm. 75). Einen Verweis auf eine Beteiligung findet sich auch in seiner Predigt auf der Synode von Ravenna im Jahr 877 (vgl. Anm. 116). In zwei erzählenden Quellen liest man (wortgleich): „*Karolus autem, [...], orandi causa ad limina apostolorum [Petri et Pauli] pervenit, ibique a cuncto populo Romano imperator eligitur, et a Iohanne papa in imperatorem consecratur.*“ Ado archiepiscopus Viennensis *Chronicon*, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1829, ND 1976 (MGH.SS 2), 325, Z. 21–26; *Ex Libro Monasterii S. Wandregisili*, hg. v. Martin Bouquet, Paris 1870 (*Recueil des Historiens des Gaules et de la France VII*), 44, Z. 35–38 (nur hier findet sich der Einschub).

⁸⁵ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 492; RI,I,4,3, Nr. 148; Stengel, *Entwicklung* (wie Anm. 29), 235 ff.; Drabek, *Verträge* (wie Anm. 29), 50 ff. u. 83 ff.; Werner Maleczek, *Otto I. und Johannes XII. Überlegungen zur Kaiserkrönung von 962*, in: Jürgen Petersohn (Hg.), *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, Stuttgart 2001, 151–203, hier 176 f.; Arnold, Johannes VIII. (wie Anm. 60), 84 f. Vgl. auch Anm. 70 zur Bezugnahme auf die Schutzfunktion des Kaisers im Vorfeld der Kaisererhebung.

⁸⁶ Vgl. die Zusammenstellung bei Arnold, Johannes VIII. (wie Anm. 60), 82 mit Anm. 59.

⁸⁷ Auf einer gesamtfränkischen Synode im Juni 876, zu der jedoch die ostfränkischen Bischöfe (trotz päpstlicher Ladung) nicht erschienen, bestätigte Johannes VIII. in einem Schreiben, das von zwei anwesenden päpstlichen Legaten verlesen wurde, das Kaisertum Karls. Zudem mahnte er die westfränkischen Bischöfe, die bei dem Einfall Ludwigs des Deutschen auf der Seite des ostfränkischen Königs standen, das Kaisertum Karls anzuerkennen. Vgl. Scholz, *Politik* (wie Anm. 39), 227 f. Bereits gegen Ende des Jahres 875 hatte Johannes VIII. Ludwig den Deutschen, seine Söhne, sowie die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und übrigen Großen des ostfränkischen Reiches ermahnt, von einem Einfall in das Reich Karls des Kahlen Abstand zu nehmen und die Erzbischöfe und Grafen im Februar 876 nachträglich für ihr Verhalten getadelt; vgl. RI,I,4,3, Nr. 141 und 164/165. In zwei weiteren Briefen tadelte er einerseits die Bischöfe des westfränkischen Reiches, die den Einfall unterstützten, und lobte (ebenfalls ungenannte) Bischöfe und Grafen, die Karl dem Kahlen die Treue bewahrten; vgl. RI,I,4,3, Nr. 166/167. Vgl. auch RI,I,4,3, Nr. 169 (Ermahnung Ludwigs des Deutschen ob des Einfalls durch zwei Legaten) und Nr. 187 (Antwortbrief Johannes VIII. an Ludwig den Deutschen, in dem er diesen ermahnt mit Karl dem Kahlen Frieden zu wahren).

„in Francia“ gezählt.⁸⁸ Die angestrebte Vorherrschaft über das fränkische Reich, die möglicherweise auch in seiner nicht überlieferten Bulle zum Ausdruck gebracht wurde,⁸⁹ zeigte sich auch am Umgang mit der Herrschaft in Italien.

Auch wenn Karlmann von Ludwig II. (wahrscheinlich im Einklang mit Johannes VIII.) für die Nachfolge in Italien vorgesehen war,⁹⁰ konnte sich Karl der Kahle durch sein schnelles Eingreifen nach dem Tode Ludwigs II. auch in Italien behaupten. War im September 875 zunächst Karl der Dicke von seinem Vater Ludwig dem Deutschen nach Italien gesandt worden, ohne sich gegen seinen Oheim durchsetzen zu können,⁹¹ so griff kurze Zeit später auch der für Ludwigs II. Nachfolge bestimmte Karlmann in die italischen Verhältnisse ein.⁹² Kaum hatte er die Verteidigungsstellungen seines Widersachers umgangen und die Alpen überquert, schloss er an der Brenta einen Waffenstillstand mit Karl und zog sich nach Bayern zurück.⁹³ Grund hierfür könnte der größere Rückhalt Karls des Kahlen bei den italischen Großen gewesen sein, weshalb sich Karlmann zunächst auf eine Vertagung der Entscheidung einließ.⁹⁴ Diese nutzte Karl jedoch seinerseits, um mit seinem Romzug und der

⁸⁸ Vgl. Percy Ernst Schramm, *Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters*, 3 Bde., Bd. 2: Vom Tode Karls des Großen (814) bis zum Anfang des 10. Jahrhundert, Stuttgart 1968, 82 ff.; Brühl, *Geburt* (wie Anm. 11), 92 f.; Pfeil und Klein-Ellguth, *Titel* (wie Anm. 36), 270 ff.

⁸⁹ Es wird davon ausgegangen, dass seine Bullenumschrift „*Renovatio Imperii Romani et Francorum*“ lautete. Vgl. etwa Brühl, *Geburt* (wie Anm. 11), 512. Da diese Umschrift jedoch nur in einer alten Beschreibung überliefert ist (vgl. Schramm, *Kaiser, Könige, Päpste* [wie Anm. 88], Bd. 2, 84), muss zumindest fraglich bleiben, ob Karl der Kahle diese Verbindung aus den Bullen Karls des Großen („*Renovatio imperii Romani*“) und Ludwigs des Frommen („*Renovatio regni Francorum*“) wirklich führte, oder ob dies lediglich eine auf ihn projizierte Vorstellung war. Weder für seine unmittelbaren Vorgänger, noch Nachfolger ist eine solche Bezugnahme (ob Bulle oder Selbstbezeichnung) überliefert. Die Formel „*imperator augustus Romanorum*“ für Ludwig II. im Brief an Basileios I. (vgl. Anm. 36) ist dort singular überliefert. Andere Rombezüge Ludwigs lassen sich in den Urkunden oder Kapitularien nicht greifen, wohingegen der Brief davon gesättigt ist. Vgl. zu diesem Aspekt des Briefes Walter Ullmann, *Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte. Aus dem Englischen übertragen von Dr. Gerlinde Möser-Mersky*, Graz u. a. 1960, 314–320.

⁹⁰ Neben der Nachricht des Libellus de Imperatoria Potestate (vgl. Anm. 62) sind hier die Treffen zwischen Angilberga und Ludwig dem Deutschen in Trient (872) und zwischen Ludwig II., Ludwig dem Deutschen und Johannes VIII. in Verona (874) anzuführen, da es nicht anzunehmen ist, dass es hierbei nicht um Beratungen über das Erbe Ludwigs II. ging, auf das sich Karlmann später bezog; vgl. dazu Anm. 58, 59 und 61. In den *Annales Bertiniani* (wie Anm. 6), a. 872, 186 wird bezüglich des ersten Treffens berichtet, Ludwig der Deutsche habe den Teil des Reiches Lothars II., den er von Karl erhalten habe, heimlich zurückgegeben (was wohl als Übergabe an Ludwig II. zu lesen ist). Da bei dem zweiten Treffen Johannes VIII. anwesend war, kann davon ausgegangen werden, dass er zumindest über die Pläne Ludwigs II. informiert gewesen war. Möglicherweise gedachten Ludwig II. und Ludwig der Deutsche den Papst als zusätzlich absichernde Autorität für ihre Pläne zu gewinnen. Nach Ausweis der *Annales Fuldenses* (wie Anm. 52), a. 874, 82 traf sich Ludwig der Deutsche im Anschluss an das italische Treffen mit seinen Söhnen Karlmann und Ludwig in Forchheim.

⁹¹ Vgl. RI, I, 3, 1, Nr. 476/480.

⁹² Vgl. RI, I, 3, 1, Nr. 481.

⁹³ Vgl. RI, I, 3, 1, Nr. 482/528.

⁹⁴ Vgl. etwa Eduard Hlawitschka, *Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962)*. Zum Verständnis der Fränkischen Königsherrschaft in Italien, Freiburg i. Br. 1960, 68 f. Walter Mohr stellte die These auf, dass zwischen Karl und Karlmann ein Abkommen über eine Trennung zwischen italischem Königtum und dem Kaisertum getroffen worden sei. Vgl. Walter Mohr, *Die karolingische Reichsidee*, Münster 1962, 153 f.; Ders., *Boso von Vienne und die Nachfolgefrage*

Kaisererhebung die ostfränkische Seite zu überrumpeln.⁹⁵ Darüber hinaus strebte er in Italien eine nicht klar zu greifende Position an. In Pavia, dem Zentralort des ehemaligen langobardischen Reiches, wurde er auf der Rückreise aus Rom von den italischen Großen zum „*protector*“, „*dominus*“ und „*defensor*“ des italischen Reiches gewählt („*eligimus*“),⁹⁶ während sein Schwager Boso von Vienne⁹⁷ zum „*dux*“⁹⁸ Italiens erhoben wurde.⁹⁹ Karl nahm also eine unspezifische Suprematie für sich in Anspruch (inklusive eines Treueides der italischen Großen), forderte bezeichnenderweise aber weder ein italisches Königtum für sich, noch hielt er sich längere Zeit in Italien auf.¹⁰⁰ Zum ersten Mal seit dem Ende des langobardischen Reiches, in dem Dynastiewechsel durch Wahlen legitimiert worden waren,¹⁰¹ und vor dem Hintergrund einer erstmals nicht mehr möglichen Sohnesfolge, ist eine Wahl auf italischem Boden ausdrücklich bezeugt.¹⁰² Dies zeigt zweierlei: Zum einen das Legitimationsbedürfnis Karls, der aus italischer Perspektive aus einer karolingischen Nebenlinie stammte; zum anderen den Anspruch der italischen Großen, auf eine solche Situation mit einer Wahl zu reagieren. Im Anschluss an die Wahlversammlung in Pavia erließ Karl der Kahle als Kaiser im Februar 876 mit der Zustimmung der Großen ein Kapitular für Italien, in dem erneut der päpstliche Schutz thematisiert wurde.¹⁰³

nach dem Tode Karls des Kahlen und Ludwigs des Stammers, in: ALMA 26 (1956), 141–165, hier 142f. Der Einfall Ludwigs des Deutschen kurz nach der Kaisererhebung Karls in dessen westfränkisches Reich und die Tatsache, dass Karl, als er Kaiser geworden war, nicht daran dachte, Karlmann in Italien Fuß fassen zu lassen, sprechen gegen diese These. Gleichwohl kann die Aktion Ludwigs des Deutschen auch unabhängig von Vereinbarungen seines Sohnes ausgeführt worden sein und Karl der Kahle trotz einer Vereinbarung mit Karlmann versucht haben, diesen aus Italien heraus zu drängen.

⁹⁵ Vgl. etwa die Darstellung der *Annales Fuldenses* (wie Anm. 52), a. 875, 84f.

⁹⁶ Vgl. MGH *Capitularia regum Francorum* 2, hg. v. Alfred Boretius u. Viktor Krause, Hannover 1897, ND 2001 (MGH.Cap 2), Nr. 220, 98ff., hier 99 Z. 20f.; *Konzilien der karolingischen Teilreiche 875–911*, hg. v. Wilfried Hartmann u. a., Hannover 2012 (MGH.Conc 5), Nr. 3, 16–24, hier 19, Z. 10f.

⁹⁷ Vgl. zu Boso Stuart Airlie, *The nearly men. Boso of Vienne and Arnulf of Bavaria*, in: Anne J. Duggan (Hg.), *Nobles and nobility in medieval Europe. Concepts, origins, transformations*, Woodbridge 2000, 25–41.

⁹⁸ Vgl. *Annales Bertiniani* (wie Anm. 6), a. 876, 200: „*duce ipsius terrae constituto*“.

⁹⁹ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 496.

¹⁰⁰ In Italien weilte er lediglich auf seinen beiden Italienzügen von September 875. Vgl. RI,I,3,1, Nr. 475; bis März 876 (Nr. 501) und August 877 (Nr. 517) bis September 877 (Nr. 525). Als Grund für die Rückreise im Anschluss an die Kaiserkrönung findet sich in den *Annales Bertiniani*, dass Karl das Osterfest in St. Denis habe feiern wollen. Vgl. *Annales Bertiniani* (wie Anm. 6), a. 876, 200. Zu diesem Zeitpunkt hatte Ludwig der Deutsche seinen Einfall in das westfränkische Reich, als Reaktion auf die Kaisererhebung Karls, bereits abgebrochen. Vgl. *Annales Fuldenses* (wie Anm. 52), a. 876, 86.

¹⁰¹ Vgl. Reinhard Schneider, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern*, Stuttgart 1972, 5–63; Hermann Fröhlich, *Studien zur langobardischen Thronfolge von den Anfängen bis zur Eroberung des italienischen Reiches durch Karl den Grossen (774)*, 2 Bde., Bonn 1980, Zusammenfassung 261–289.

¹⁰² Vgl. MGH.Cap 2 (wie Anm. 96), Nr. 220, 98ff.; *Konzilien* (wie Anm. 96), Nr. 3, 19f. Auf der Synode von Ponthion (Sommer 876) wurden die Wahl zum „*protector*“, „*dominus*“ und „*defensor*“ noch einmal bestätigt; vgl. *Konzilien* (wie Anm. 96), Nr. 6, 31–57, hier 42, Z. 1.

¹⁰³ Vgl. MGH.Cap 2 (wie Anm. 96), Nr. 221, 100–104; RI,I,3,1, Nr. 497, 101, Z. 6–11. Die Beratung und Zustimmung der Großen wird dabei eigens hervorgehoben: „*capitula, quae domnus imperator Karolus [...] una cum consensu et suggestione venerabilium episcoporum et illustrium optimatum [...] fecit*.“ *Konzilien* (wie Anm. 96), Nr. 3, 21, Z. 7–12.

Diesen hatte er im Dezember 875 noch den Brüdern Wido II. von Camerino und Lambert von Spoleto übertragen,¹⁰⁴ über deren Verhalten sich der Papst aber ein Jahr später bei Karl beschweren sollte.¹⁰⁵ Boso von Vienne legitimierte seine Stellung in Italien darüber hinaus durch seine Ehe mit Irmingard,¹⁰⁶ der Tochter Kaiser Ludwigs II. und dessen Frau Angilberga aus der italischen Familie der Supponiden.

Indem Karl der Kahle Karlmann daran hinderte, nach Italien zu ziehen, konnte er zu einer eigenen, wenn auch unbestimmten Position im italischen Königreich gelangen und Boso als eine von ihm abgeleitete Instanz installieren. Sein expliziter Verzicht auf den italischen Königstitel könnte Indikator für ein päpstliches Streben nach einer Entkoppelung des Kaisertums, an das das Papsttum eine Schutzpflicht für die Römische Kirche band, von der italischen Königsherrschaft sein. Im *Libellus de Imperatoria Potestate* heißt es hierzu, dass Karl nach Rom gekommen sei, den Vertrag mit den Römern erneuert und ihnen alle Rechte und Gewohnheiten des Reiches gegeben habe. Darüber hinaus habe er ihnen noch (einzeln aufgezählte) Besitzungen übertragen, die königlichen (!) Gesandtschaften aus Rom zurückgezogen und auf die Anwesenheit und Gegenwart bei der Papstwahl verzichtet,¹⁰⁷ woraufhin der kaiserfreundliche Autor resümierte:

„Quid plura? Cuncta illis contulit quae voluerunt, quemadmodum dantur illa, quae nec recte acquiruntur nec possessura sperantur.“¹⁰⁸

Nachdem Karl ins westfränkische Reich zurückgekehrt und sein Halbbruder Ludwig der Deutsche am 28. August 876 gestorben war,¹⁰⁹ versuchte der (westfränkische) Kaiser, mit propagandistischen¹¹⁰ und militärischen Mitteln sich des ostfränkischen Reiches (oder eines Teiles davon) zu bemächtigen, konnte sich in der Schlacht bei Andernach jedoch nicht gegen Ludwig den Jüngeren durchsetzen, woraufhin er sich wieder zurückzog.¹¹¹ Die Vorstellung einer gesamtfränkischen Herrschaft war also weiterhin existent, auch wenn die politische Realität eine solche verhinderte und die Quellen kaum verhohlene Kritik äußern.¹¹² Auch vor diesem Hintergrund überrascht sein expliziter Verzicht auf das italische Königtum.

Die Trennung der Herrschaft über das italische Königreich vom Kaisertum, die als eine Reaktion auf die Erfahrungen unter Ludwig II. interpretiert werden kann,¹¹³ konnte die Bedürfnisse der päpstlichen Seite jedoch auch nicht dauerhaft befriedigen. Zwar agierte Johannes VIII. im Vergleich zu seinen Vorgängern unabhängiger vom

¹⁰⁴ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 802/804.

¹⁰⁵ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 806.

¹⁰⁶ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 807.

¹⁰⁷ Vgl. *Libellus de Imperatoria Potestate* (wie Anm. 62), 208, Z. 3–209, Z. 8.

¹⁰⁸ *Libellus de Imperatoria Potestate* (wie Anm. 62), 209, Z. 8–10.

¹⁰⁹ Vgl. RI,I,1, Nr. 1519b.

¹¹⁰ Vgl. *Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France*, hg. v. Georges Tessier und Ferdinand Lot, 3 Bde., Paris 1943–1955 (*Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France*), hier Bd. 2, Nr. 413, 426: „*anno XXXVII regni domni imperatoris in Franciam, et in successione Hlotharii VII, et imperii II, et successionis Hludowici regis I*“ (September 876, Köln).

¹¹¹ Vgl. RI,I,1, Nr. 1547i.

¹¹² Vgl. etwa den Bericht der westfränkischen (!) *Annales Bertiniani* (wie Anm. 6), a. 876, 206–210.

¹¹³ Vgl. Anm. 71.

aktuellen Kaiser, der jedoch die eingeforderte Schutzverpflichtung in den Augen des Papstes nicht erfüllen wollte (oder konnte), so dass dieser sowohl den Kaiser (sowie dessen Gemahlin Richilde) als auch Boso von Vienne wiederholt mit der Bitte um Schutz gegen die Sarazenen kontaktierte.¹¹⁴ Erst im August des Jahres 877 zog Karl erneut nach Italien.¹¹⁵ Demonstrativ hatte er im Vorfeld durch Johannes VIII. eine Synode in der antiken Kaiserstadt Ravenna einberufen lassen, die seine Stellung als Kaiser noch einmal bekräftigte. Doch auch Johannes VIII. nutzte diese Synode zur Darstellung des eigenen Anspruchs und verwies explizit auf seine Funktion als Auswahl- und Vollzugsinstanz bei der Kaisererhebung Karls des Kahlen.¹¹⁶

¹¹⁴ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 504/505/509/511/515; RI,I,4,3, Nr. 163/188/192/209/212/214/227/228/229/261 mit den jeweiligen Verweisen auf die Briefe Johannes VIII.

¹¹⁵ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 517.

¹¹⁶ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 516; RI,I,4,3, Nr. 271; Wilfried Hartmann, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien*, Paderborn 1989, 347–350; Wilhelm Alfred Eckhardt, *Das Protokoll von Ravenna 877 über die Kaiserkrönung Karls des Kahlen*, in: DA 23 (1967), 295–311; Arnold, Johannes VIII. (wie Anm. 60), 90–100: „Indem Johannes VIII. die göttliche Bestimmung bekannt gibt und als Mittler in der Kaiserkrönung vollzieht, wird die bisherige konsolidierende und konstituierende Bedeutung nun auf den Papst bezogen und in ihm überhaupt erst motiviert“ (95); Scholz, *Politik* (wie Anm. 39), 228f. Anlass für diese Synode könnte die Niederlage Karls II. gegen Ludwig den Jüngeren am 8. Oktober 876 bei Andernach gewesen sein. Nach diesem Prestigeverlust – eine ähnliche Strategie hatte auch schon Ludwig II. mit der päpstlichen Zeremonie nach seiner kurzen Gefangenschaft in Süditalien verfolgt – hätte Karl dann versucht, seine kaiserliche Stellung durch päpstliche Vermittlung zu aktualisieren. Entscheidend für den Anspruch Johannes VIII. ist eine überlieferte Predigt des Papstes vor den anwesenden Bischöfen; vgl. RI,I,4,3, Nr. 273; Konzilien (wie Anm. 96), Nr. 8, 59–75, hier 64ff. Neben der Anführung anderer Legitimationsgründe für das Kaisertum Karls des Kahlen (vorweltliche Prädestination, Verwandtschaft mit Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, die auf göttlicher Inspiration ruhende Auswahl Karls durch Nikolas I. sowie die ‚Wahl‘ durch Bischöfe und Diener der Kirche, dem Senat und dem ganzen römischen Volk) spricht Johannes VIII. explizit davon, Karl habe nicht selbst nach dem Kaisertum gestrebt, sondern sei von ihm (und Gott) dazu aufgefordert worden, um die Kirche zu verteidigen und zu beschützen: „*Neque enim sibi honorem presumptuose adsumpsit ut imperator fieret, sed tamquam desideratus, optatus, postulatus a nobis et a deo vocatus et honorificatus ad defendendam religionem et Christi ubique servos tuendos humiliter atque oboedienter accessit operaturus et roboraturus in imperio summam pacem et tranquillitatem, et in ecclesia dei iustitiam et exaltationem*“ (65, Z. 34–39). Dabei sei die (päpstliche) Kaisererhebung „*secundum priscam consuetudinem*“ (65, Z. 25) vollzogen worden. Der Punkt, dass Karl ausdrücklich auf päpstliche Einladung nach Rom gekommen sei (und nicht aus eigenem Antrieb), findet sich auch in einem Brief an die Grafen im Reich Ludwigs des Deutschen: „*Nunc vero cum divinitus praescitus et praedestinatus non a semet ipso, sed ab ecclesiae Dei filiius invitatus advenerit, [...]*“ Iohannis VIII. papae epistolae passim collectae, hg. v. Erich Caspar u. a., Berlin 1912, ND 1993 (MGH.Ep 7), ep. 8, 323–326, hier 325, Z. 7f. Die Betonung der päpstlichen Verleihung findet sich in fast allen Schriftstücken, die auf das Kaisertum Bezug nehmen. Vgl. auch Eichmann, *Kaiserkrönung* (wie Anm. 70), 53: „Es ist von Interesse, wie die Rollen hier verteilt sind: neben der göttlichen Vorwahl ist es der von der römischen Kirche und dem römischen Volk einhellig gebilligte Entschluss des Papstes, der zum Imperium beruft“. Auch in zwei Briefen (Februar 877 und Mai 877) wird die von Johannes VIII. angestrebte Position deutlich, indem er seine Aufforderungen zum Schutz der Kirche an Karl den Kahlen jeweils damit einleitete, er habe ihn vor einem anderen „*quasi non vos specialiter ex omnibus et pre omnibus amaverit [...] vel quasi nos non vos [...] in imperium coronaverimus*“ (Registrum Iohannis VIII. papae [wie Anm. 79], ep. 32, 31f., hier 31, Z. 27f.) respektive vor den übrigen erwählt „*vestram per ceteris elegit*“ (ep. 56, 51f., hier 51, Z. 1ff.) und zum Kaiser gemacht. Vgl. zu den beiden Briefen auch RI,I,4,3, Nr. 229 u. Nr. 261.

Das Papsttum war nunmehr die einzige Legitimationsautorität für das westliche Kaisertum.¹¹⁷

Die Erhebung von Karls Gemahlin Richildis zur Kaiserin in Tortona¹¹⁸ könnte als Zeichen eines dynastischen Kaiserverständnisses gedeutet werden, das sich gegen die konkurrierende ostfränkische Herrschaftslinie richtete. Eine Erhebung der Gemahlin zur Kaiserin war dabei weder etwas vollständig Neues in der Geschichte des karolingischen Kaisertums noch war sie einer wie auch immer gearteten Regelmäßigkeit unterworfen.¹¹⁹

War Karls Position gegenüber dem ostfränkischen Reich auf seinem ersten Italienzug noch so stark gewesen, dass er eine nachhaltigere Auseinandersetzung mit den Söhnen Ludwigs des Deutschen in Italien verhindern konnte, so hatte sich die Situation nun jedoch gewandelt. Von Karlmann, der mit militärischen Kräften nach Italien vorrückte, bedroht, zog sich Karl mit Johannes VIII. nach Tortona zurück.¹²⁰ Doch da die angeforderte Waffenhilfe der westfränkischen und burgundischen Großen ausblieb – diese hatten sich bewusst von Karl abgewandt – kehrte er über die Alpen zurück und starb auf dem Rückweg am 6. September 877.¹²¹ Sein Sohn Ludwig der Stammler, obgleich er wohl der päpstliche Favorit war, beschränkte sich aufgrund seiner fehlenden Machtbasis auf das westfränkische Reich und strebte weder nach dem italischen Königtum noch nach dem Kaisertum.¹²²

In Italien konnte sich zunächst Karlmann nach einer Huldigung der dortigen Großen in Pavia¹²³ durchsetzen, diese Stellung infolge seiner Krankheit jedoch nicht lange aufrechterhalten.¹²⁴ Aus diesem Grund unternahm er auch keine weiteren Schritte in Richtung einer kaiserlichen Erhöhung, auch wenn er den Papst über einen geplanten Romzug unterrichtet hatte und von diesem aufgefordert wurde, mit Verhandlungen über die Erneuerung des päpstlich-kaiserlichen Paktes zu beginnen.¹²⁵

¹¹⁷ Vgl. auch einen Brief Johannes VIII. an den Episkopat im Reich Ludwigs des Deutschen, in dem es heißt: „*per apostolicae sedis privilegium cunctorum favoribus approbatum sceptris imperialibus sublimavit, [...]*.“ *Iohannis VIII. papae epistolae passim collectae* (wie Anm. 116), ep. 7, 320–323, hier 321, Z. 34f.

¹¹⁸ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 523; RI,I,4,3, Nr. 283. Zuvor hatte Johannes VIII. Karl dem Kahlen in Vercelli einen ehrenvollen Empfang bereitet (RI,I,4,3, Nr. 279) und war mit ihm zusammen über Pavia (Nr. 280) nach Tortona gezogen (Nr. 282).

¹¹⁹ So war etwa Irmingard, die Gemahlin Ludwigs des Frommen bei der päpstlichen Kaisererhebung des Jahres 816 in die Zeremonie integriert worden (im Gegensatz zu 813, auch wenn sie damals schon fast 20 Jahre mit Ludwig verheiratet war). Vgl. allgemein Claudia Zey, *Imperatrix, si venerit Romam...*. Zu den Krönungen von Kaiserinnen im Mittelalter, in: DA 60 (2004), 3–51.

¹²⁰ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 519/522/523/530.

¹²¹ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 524/525; Achim Thomas Hack, *Alter, Krankheit, Tod und Herrschaft im frühen Mittelalter. Das Beispiel der Karolinger*, Stuttgart 2009, 198–206.

¹²² Vgl. Johannes Fried, *Boso von Vienne oder Ludwig der Stammler? Der Kaiserkandidat Johannes VIII.*, in: DA 32 (1976), 193–208, hier 201ff.; Brühl, *Geburt* (wie Anm. 11), 370 u. 512f.; Arnold, *Johannes VIII.* (wie Anm. 60), 103f.; Scholz, *Politik* (wie Anm. 39), 230 mit Anm. 1068; RI,I,4,3, Nr. 491.

¹²³ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 531.

¹²⁴ Vgl. Hack, *Alter, Krankheit, Tod und Herrschaft* (wie Anm. 121), 212ff.

¹²⁵ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 531/537/543/544/545/550/551/553/567/569/575; RI,I,4,3, Nr. 285/289. 878 hatte Karlmann der römischen Kirche ein Schutzversprechen gegeben; vgl. RI,I,4,3, Nr. 305, dazu auch Nr. 345 (briefliche Erinnerung an das Schutzversprechen).

Anders als bei der Wahl Karls des Kahlen zum „*protector*“, „*dominus*“ und „*defensor*“ des italischen Reiches fand eine Wahl Karlmanns nicht statt, sondern lediglich eine Huldigung der italischen Großen. Es ist zu vermuten, dass die Designation zum Nachfolger im italischen Königtum durch Ludwig II., auf die Karlmann sich explizit bezog,¹²⁶ als Legitimationsgrundlage ausreichte.

Der erneute Wandel der päpstlichen Position dokumentiert sich deutlich in einem Brief Johannes VIII. Dieser hatte während der Krankheit Karlmanns dem Mailänder Bischof Anspert im Frühjahr 879 geschrieben, dass kein König ohne seine Zustimmung zu weihen sei, da derjenige, der vom Papst zum Kaiser geweiht werde, zuerst und vor allem von päpstlicher Seite berufen und erwählt sein müsse, und untersagte Anspert eigenmächtiges Handeln.¹²⁷ Neben der Kaisererhebung sollte demnach auch die Frage des italischen Königs durch päpstliche Auswahl beantwortet werden. Zu diesem Zweck plante der Papst eine Versammlung in Rom.¹²⁸ Zusätzlich lässt sich dieses Ansinnen, bei dem implizit der italische König für das Kaisertum vorgesehen wäre,¹²⁹ als eine Reaktion auf das zweijährige Kaisertum Karls des Kahlen deuten. Demnach hätte die päpstliche Seite wieder einen italischen König als Kaiser gewollt, der aufgrund seiner räumlichen Präsenz direkteren Schutz bieten konnte, als ein von Italien entkoppelter Kaiser, der – aufgrund der räumlichen Distanz – keinen wirksamen Schutz der Römischen Kirche zu gewährleisten vermochte. Dies bedeutete eine Zurücknahme der auf den Tod Ludwigs II. erfolgten Reaktion der Trennung beider Sphären.

Das Kaisertum blieb von Oktober 877 bis Februar 881 vakant. In dieser Zeit stieg Karl der Dicke, der jüngste Sohn Ludwigs des Deutschen, begünstigt durch den Tod seines Bruders Karlmann, zum Erben für das italische Königtum auf.¹³⁰ Von Johannes VIII. eingeladen¹³¹ konnte er 879 nach Italien ziehen und im Januar 880 in Ravenna – in Anwesenheit des Papstes – die italische Königsherrschaft antreten.¹³²

¹²⁶ Vgl. Anm. 61.

¹²⁷ Vgl. Registrum Iohannis VIII. papae (wie Anm. 79), ep. 163, 133f., hier 133, Z. 32–34: „*Et ideo antea nullum absque nostro consensu regem debetis recipere, nam ipse, qui a nobis est ordinandus in imperium, a nobis primum atque potissimum debet esse vocatus atque electus, [...]*“. Vgl. auch RI,I,4,3, Nr. 495. Das ebenfalls im Brief formulierte Motiv, Karlmann sei aufgrund seiner Krankheit nicht in der Lage das Reich zu halten, findet sich auch in den Fuldaer Annalen. Sie berichten Johannes VIII. habe versucht, das italische Königreich Boso zu übertragen. Vgl. Annales Fuldenses (wie Anm. 52), a. 878, 91f.

¹²⁸ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 558; RI,I,1, Nr. 1538a.

¹²⁹ Vgl. dazu auch Arnold, Johannes VIII. (wie Anm. 60), 191f.

¹³⁰ Karlmann hatte zunächst – zumindest nach päpstlicher Überlieferung – Johannes VIII. dazu aufgefordert, die Fürsorge für das italische Königreich zu übernehmen (RI,I,3,1, Nr. 575; RI,I,4,3, Nr. 557), kurz vor seinem Tod dann aber seinen Bruder Karl zum italischen Herrscher designiert (Nr. 586). Für die Nachfolge in Bayern war Ludwig der Jüngere vorgesehen (Nr. 557); vgl. auch Hack, Alter, Krankheit, Tod und Herrschaft (wie Anm. 121), 260–266.

¹³¹ Noch zu Lebzeiten (Frühjahr 879) Karlmanns hatte Johannes VIII. Karl den Dicken um Schutz bittend kontaktiert und erwartete sein Kommen (RI,I,3,1, Nr. 559/562, auch Nr. 569; RI,I,4,3, Nr. 501/524). Ebenso stand er mit Karlmann (Nr. 523/535) und Ludwig dem Jüngeren in brieflichem Kontakt (Nr. 517).

¹³² Vgl. RI,I,3,1, Nr. 591/598/600/601; RI,I,4,3, Nr. 613. Von einer Wahl wird nicht geschrieben, obschon in der einzigen erzählenden Quelle, die uns hierüber berichtet, steht, Karl habe befohlen, neben dem Papst, verschiedene Große Italiens zu sich zu rufen, von denen er dann zum König

Anschließend reiste Karl über die Alpen zurück, um seinen Bruder Ludwig den Jüngeren zu treffen.¹³³ Dieses Verhalten wurde sogleich von Johannes VIII. mit Verweis auf schon mehrfach angemahnten Schutz der Kirche brieflich kritisiert.¹³⁴ Schon zuvor hatte er seine Verwunderung über Karls Untätigkeit kommuniziert und hatte das kirchliche Schutzbedürfnis aktualisiert. Als Gegenleistung versprach der Papst, Karl Ehre und Ruhm („*honor et gloria*“) zukommen zu lassen. In der Forschung wird allgemein davon ausgegangen, dass dies als Angebot des Kaisertums zu lesen ist.¹³⁵

Erst bei seinem zweiten Italienzug im folgenden Jahr wurde Karl der Dicke (wohl zusammen mit seiner Frau Richgard) von Johannes VIII. im Februar 881 in Rom zum Kaiser erhoben.¹³⁶ Die für den Papst hierbei maßgebliche Voraussetzung war Schutz und Anerkennung der päpstlichen Rechte, weshalb er Karl zunächst einen Einzug in Rom mit dem Hinweis auf noch zu klärende Fragen untersagt hatte.¹³⁷ Auch die im Vorfeld an Karl gesandten Briefe thematisierten diese Aspekte.¹³⁸

Hatte Karl bis 881 einen unspezifischen Königstitel geführt, so lautete seine Selbstbezeichnung nun unverändert „*imperator augustus*“. In seinen Urkunden, die mit einer Bulle (Umschrift: „*Renovatio regni Franc[orum]*“) versehen waren, wurde mit einer Ausnahme lediglich zwischen königlichen und kaiserlichen Herr-

eingesetzt worden sei („*constituere*“). Anschließend hätten sich diese, mit Ausnahme des Papstes, eidlich seinem Dienst unterworfen („*constringere*“). Vgl. *Continuatio brevii Erchanberti*, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1829, ND 1976 (MGH.SS 2), 329, Z. 43–48. Karl III. war wohl nach Italien gezogen, ohne Johannes VIII. hierüber zu informieren, worüber der Papst brieflich seine Verwunderung zum Ausdruck brachte; vgl. RI,I,4,3, Nr. 606.

¹³³ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 618/619/621.

¹³⁴ Vgl. *Registrum Iohannis VIII. papae* (wie Anm. 79), ep. 225, 200.

¹³⁵ Vgl. *Registrum Iohannis VIII. papae* (wie Anm. 79), ep. 224, 199f., hier 199, Z. 22. Johannes VIII. forderte Karl darüber hinaus dazu auf, eine Legation nach Rom zu schicken, die über die abzuschließenden Verträge verhandeln sollte (RI,I,3,1, Nr. 610; RI,I,4,3, Nr. 619/622). Karl beauftragte die Markgrafen Wido III. von Spoleto und Adalbert von Tuszien mit dem Schutz der Kirche, worüber er Johannes VIII. informierte. Dieser beklagte sich daraufhin bei Karl dem Dicken, dass die beiden Markgrafen wider päpstlicher Interessen gehandelt hätten (RI,I,4,3, Nr. 623/635). Vgl. auch *Registrum Iohannis VIII. papae* (wie Anm. 79), ep. 251, 219f., wo Johannes VIII. nochmals bekräftigte, allein Karl für den Schutz des apostolischen Stuhles zu wünschen und ihm abermals Belohnung dafür versprach: „*Et quia pro exaltatione atque utilitate sedis apostolicę totiusque terrę sancti Petri defensione vos prompta mente desudare velle cognoseimus, in quo scilicet vestri desiderii affectu piissimo et divinam circa regiam gloriam vestram habebitis adiutricem et placabilem maiestatem et dignam non solum in hoc sæculo, sed etiam in cęlesti postmodum regione retributionem procul dubio recipietis*“ (dazu auch RI,I,4,3, Nr. 636).

¹³⁶ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 646; RI,I,4,3, Nr. 660; RI,I,1, Nr. 1679; Arnold, Johannes VIII. (wie Anm. 60), 76–87. In den Quellen wird der Kaisererhebung Karls äußerst wenig Platz eingeräumt. In der Regel bleibt es bei dem Satz, dass der Papst Karl zum Kaiser gemacht, geweiht oder gekrönt habe. Die Erhebung seiner Gemahlin wird lediglich in wenigen Quellen berichtet. Vgl. allgemein Zey, *Imperatrix* (wie Anm. 127), 13ff.

¹³⁷ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 646; RI,I,4,3, Nr. 658. Ob ein Pactum abgeschlossen wurde, muss mangels Überlieferung offen bleiben. Die Bedeutung, die Johannes VIII. dem päpstlichen Schutz beimaß, ist auch in diesem Fall evident. Wie schon im Vorfeld der Kaisererhebung Karls des Kahlen als auch bei Kontakten zu Karlmann war auch hier das Verlangen nach einer Schutzinstanz Thema (vgl. RI,I,3,1, Nr. 610/622/623/625/626/629/631/646).

¹³⁸ Vgl. Anm. 131; sowie RI,I,4,3, Nr. 646. Vgl. auch die Zusammenstellung bei: Pfeil und Klein-Ellguth, Titel (wie Anm. 36), 338ff.

schaftsjahren unterschieden, wohingegen die übrigen Urkunden nach den Jahren „*in Francia, in Italia*“ (seit 879) und „*in Gallia*“ (seit 885) datiert waren.¹³⁹

Ein Jahr nach Karls Kaisererhebung starb sein Bruder Ludwig der Jüngere (20. Januar 882), so dass Karl nunmehr Herrscher über das um den westlichen Teil Lotharingens erweiterte ostfränkische Reich wurde. Auf die Todesnachricht seines Bruders verließ er Italien.¹⁴⁰ 884 führte der dynastische Zufall durch den Tod des westfränkischen Königs Karlmann dazu, dass Karl durch die Anerkennung der westfränkischen Großen im Jahr 885 zum letzten Gesamtherrscher im fränkischen Reich aufstieg.¹⁴¹ In einigen wenigen Urkunden für westfränkische Empfänger wurde nun nach einem Kaiser „*in Gallia*“ datiert.¹⁴² Dies stellte jedoch nur eine Episode dar, die durch die zergliedernden Bestrebungen in den einzelnen Teilen nicht mehr zu einer gesamtfränkischen Lösung zurückführte. Nach seinem ersten Italienzug im September 875 hielt Karl sich bis zu seiner Absetzung noch sechs Mal für längere Zeit südlich der Alpen auf.¹⁴³ Seine Urkundenproduktion für italische Empfänger war ebenfalls signifikant hoch. Dadurch kann das italische Königreich als in die Gesamtherrschaft Karls integrierter Teil gelten. Gleichwohl hatte auch er das päpstliche Schutzbedürfnis nicht befriedigen können.¹⁴⁴ Nach seiner vor allem von Arnulf von Kärnten vorangetriebenen Absetzung durch ostfränkische Große im November 887 zerfiel das fränkische Reich endgültig in mehrere Königsherrschaften.¹⁴⁵ In Italien reagierte man auf die Absetzung Karls des Dicken noch vor allen anderen Königserhebungen. Sowohl ohne päpstliche Beteiligung als auch ohne Kontakt zu Arnulf gesucht zu haben, übernahm Berengar von Friaul in Pavia die italische Königsherr-

¹³⁹ Vgl. Schramm, *Kaiser, Könige und Päpste* (wie Anm. 88), Bd. 2, 86; Brühl, *Geburt* (wie Anm. 11), 90; Paul Kehr, *Vorrede*, in: *Karoli III. Diplomata*, hg. v. dems., Berlin 1937 (MGH.DK 2), VIII–LXIV, hier XXXIX–XLV; Pfeil und Klein-Ellguth, *Titel* (wie Anm. 36), 318–335.

¹⁴⁰ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 679/696. Zwischen Mai 881 und Oktober/November 881 war er zwischenzeitlich in das ostfränkische Reich zurückgekehrt.

¹⁴¹ Vgl. RI,I,3,1, Nr. 747.

¹⁴² Vgl. *Karoli III. Diplomata* (wie Anm. 139), Nr. 148, 238–240, Nr. 154, 248–250 und Nr. 155, 250f.

¹⁴³ Zunächst von Oktober 879 (vgl. RI,I,3,1, Nr. 591) bis April/Mai 880 (Nr. 621), dann der Zug, der ihm die das Kaisertum einbrachte, von Oktober/November 880 (Nr. 632) bis Mai 881 (Nr. 667). Es folgen Aufenthalte von Oktober/November 881 (Nr. 670) bis Ende März 882 (Nr. 696), von April 883 (Nr. 702) bis November 883 (Nr. 731), von Anfang November 884 (Nr. 736) bis Ende April/Anfang Mai 885 (Nr. 748) und von Februar/März 886 (Nr. 753) bis April/Mai 886 (Nr. 760). Die von Simon MacLean angegebenen 50% der Zeit, die Karl der Dicke zwischen November 879 und November 887 in Italien verbracht hätte ist demnach auf ein gutes Drittel zu reduzieren. Vgl. MacLean, 'After his death a great tribulation came to Italy ...' (wie Anm. 60), 248f.

¹⁴⁴ Sowohl Johannes VIII. als auch Stephan V. haben sich immer wieder um Schutz bittend an Karl den Dicken gewandt, ohne dass eine fassbare Reaktion erfolgte. Vgl. RI,I,3,1, Nr. 658/671/680/690/693; RI,I,4,3, Nr. 666/674/695/714.

¹⁴⁵ Vgl. etwa Hagen Keller/Gerd Althoff, *Die Zeit der späten Karolinger und Ottonen. Krisen und Konsolidierungen, 888–1024*, Stuttgart 2008, 45–53; Hans-Henning Kortüm, „Multi reguli in Europa ... excrevere.“ Das ostfränkische Reich und seine Nachbarn, in: Franz Fuchs (Hg.), *Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts*, München 2002, 68–88; Simon MacLean, *Kingship and politics in the late ninth century: Charles the Fat and the end of the Carolingian Empire*, New York u. a. 2003, 169–185; Brühl, *Geburt* (wie Anm. 11), 368–389; vgl. zu der vielfach angeführten Krankheit Karls des Dicken die Relativierung von Hack, *Alter, Krankheit, Tod und Herrschaft* (wie Anm. 121), 172–183 u. 266–274.

schaft.¹⁴⁶ Die Quellen sprechen nicht von einer Wahl. Das Kaisertum sollte bis 891 vakant bleiben. Gegenüber Karl dem Dicken hatte Stephan V. deutlich artikuliert, dass dieser sein Kaisertum der Römischen Kirche verdanke.¹⁴⁷ Das Papsttum hatte sich als unumgängliche Legitimationsautorität etabliert.

III. Voraussetzungslosigkeit. Das Kaisertum von Wido bis Berengar I.

Mit Wido von Spoleto,¹⁴⁸ den Stephan V. am 21. Februar 891 zum Kaiser machte, wurde zum ersten Mal ein Nichtkarolinger erhoben.¹⁴⁹ Im Juni des Jahres 886 war dieser bereits von Papst Stephan V. adoptiert worden. Rudolf Hiestand hatte diesen Akt als „Ausdruck des päpstlichen Willens“ interpretiert, „den betreffenden Herrscher als Sohn des heiligen Petrus zur höchsten weltlichen Würde zu bestimmen“.¹⁵⁰ Denn auch bei den Nachfolgern Johannes VIII. scheint die päpstliche Politik pragmatischen Standpunkten unterworfen gewesen zu sein. Seit dem Tod Ludwigs II. hatte keiner der beiden nachfolgenden Kaiser einen wirksamen Schutz für den päpstlichen Stuhl garantieren können.¹⁵¹ Aus diesem Grund suchte auch Stephan V., anknüpfend an Johannes VIII., der bezüglich päpstlicher Protektion verschiedene Möglichkeiten sondiert hatte,¹⁵² nach einem wirkungsvollen Schutzgaranten und

¹⁴⁶ Vgl. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (926/962), Bd. 3: Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna, Tl. 2: Das Regnum Italiae in der Zeit der Thronkämpfe und Reichsteilungen 888 (850)–926, bearb. von Herbert Zielinski. Köln u. a. 1998, Nr. 858/859 (künftig zitiert als RI,I,3,2); RI,I,3,1, Nr. 793. Eine singuläre Nachricht berichtet von einer Designation Berengars durch Karl den Dicken. Vgl. *Gesta Berengarii imperatoris*, hg. v. Paul von Winterfeld, Berlin 1899, ND 2000 (MGH.PL 4,1), I,I,359. Vgl. zur Diskussion RI,I,3,1, Nr. 793; RI,I,3,2, Nr. 858; Wolfgang Giese, Designative Nachfolgeregelungen im Regnum Italiae (891–950), in: DA 68 (2012), 505–517, hier 506ff: „Die Wahrscheinlichkeit, dass Regest Nr. 858 den historischen Tatsachen entspricht, ist mehr als gering.“ Berengar war über seine Mutter Gisela ein Enkel Kaiser Ludwigs des Frommen.

¹⁴⁷ Vgl. *Fragmenta Registri Stephani V. papae*, hg. v. Erich Caspar, Berlin 1912, ND 1993 (MGH. Ep 7), Nr. 14, 341, Z. 2–4: „*Novimus itaque vestram gloriam ad huius ecclesiae decentiam et exaltationem summopere anhelare, prout talis filius tantae matris honorificentia, a qua totius imperii diadema suscepit*“.

¹⁴⁸ Vgl. zu seinem familiären Hintergrund Eduard Hlawitschka, Die Widonen im Dukat von Spoleto, in: *Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken* 63 (1983), 20–92; Ders., Die politischen Intentionen der Widonen im Dukat von Spoleto, in: *Atti del 9 Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo*, Spoleto 1983, 123–147 und zu seinem westfränkischen Abenteuer nach der Absetzung Karls des Dicken Ders., Kaiser Wido und das Westfrankenreich, in: Gerd Althoff u. a. (Hg.), *Person und Gemeinschaft im Mittelalter*. Festschrift für Karl Schmid zum fünfundsiebszigsten Geburtstag, Sigmaringen 1988, 187–198.

¹⁴⁹ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 899.

¹⁵⁰ Rudolf Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum im 10. Jahrhundert*, Zürich 1964, 46.

¹⁵¹ Schon Johannes VIII. und später auch Stephan V. hatten sich in der Frage des päpstlichen Schutzes wieder an Byzanz gewandt; vgl. Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum* (wie Anm. 150), 26f. u. 29f.

¹⁵² Neben Karl dem Kahlen, Ludwig dem Stammler, Karlmann und Karl dem Dicken hatte Johannes VIII. auch zu Ludwig dem Jüngeren Kontakt gehabt und ihm möglicherweise die Erhöhung zum Kaiser in Aussicht gestellt. Vgl. Arnold, *Johannes VIII.* (wie Anm. 60), 104f. Dazu kommt Boso von Vienne, der von päpstlicher Seite adoptiert wurde. Vgl. dazu Anm. 154 oder auch Hugo, Abt des Klosters Poitiers; Arnold, *Johannes VIII.* (wie Anm. 60), 106.

fand ihn in der Person Widos. Die Adoption Widos durch Stephan V. erfolgte jedoch erst, nachdem ein Romzug Karls des Dicken nicht zustande gekommen war.¹⁵³ Primäre Funktion dieses Aktes war die Generierung eines unmittelbaren Schutzherrn, was keineswegs mit einer Kaiserdesignation gleichzusetzen ist. Durch die Adoptionen Bosos von Vienne¹⁵⁴ und Widos von Spoleto sollten lokale Gewalten installiert werden, die eine unmittelbare Unterstützung garantieren konnten. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre musste dies jedoch nicht auf eine kaiserliche Erhöhung zielen, sondern könnte lediglich der Versuch gewesen sein, ein zusätzliches Instrument zu erhalten, das auch durch die Konkurrenz zum Kaisertum Sicherheit bieten könnte. Dass Wido später zunächst zum italischen König und dann zum Kaiser aufsteigen sollte, sind Aspekte, die von der Adoption zu trennen sind und von der gefühlten Schutzlosigkeit des Papsttums zeugen. Nachdem der Versuch der Entkoppelung unter Karl dem Kahlen zu keiner befriedigenden Situation geführt hatte und auch die Erhebung Karls des Dicken zum Kaiser, der schon auf einem vorherigen Italienzug in Anwesenheit des Papstes zum italischen König geworden war, eine solche nicht bieten konnte, suchte das Papsttum nach Alternativen.

Nachdem sich Wido in Italien zunächst gegen Berengar, der ein vasallitisches Verhältnis zum ostfränkischen König Arnulf eingegangen war,¹⁵⁵ in zwei Schlachten durchgesetzt hatte,¹⁵⁶ wurde er im Februar 889 auf einer Versammlung der italischen Großen in Pavia, vermutlich unter Mitwirkung Stephans V., zum König sowie „senior“ und „defensor“ gewählt („eligere“).¹⁵⁷ In den überlieferten Wahlkapitulationen betonte Wido, Verteidiger der Römischen Kirche zu sein.¹⁵⁸ Sein Urkundentitel lautete ohne reichsbezogenen Zusatz „rex“, während in der Datierung auf die Herrschaft in Italien verwiesen wurde.¹⁵⁹ Um eine Anerkennung durch Arnulf bemühte sich Wido nicht.

Eine Kaisererhebung Widos durch Papst Stephan V. fand zunächst nicht statt, was für den Versuch des Lavierens zwischen Kaisertum und lokaler Gewalt sprechen könnte. Erst zwei Jahre nachdem Wido italischer König geworden war und Stephan V.

¹⁵³ Zunächst hatte sich Stephan V. mit einem eindringlichen Hilfsgesuch an Karl gewandt (RI,I,3,1, Nr. 753). Nachdem dieser zwar nach Italien gezogen war (Februar/März 886) und seinen Erzkanzler, Bischof Liutward von Vercelli, nach Rom gesandt hatte, reiste er im April/Mai 886 aufgrund eines Anliegens der westfränkischen Großen wieder über die Alpen zurück (Nr. 760).

¹⁵⁴ Vgl. RI,I,4,3, Nr. 365/450; Johannes Fried, Boso von Vienne (wie Anm. 122), der hierin keinen Kaiserplan Johannes VIII. sieht. In diesem Sinne auch: Brühl, Geburt (wie Anm. 11), 370f.; Arnold, Johannes VIII. (wie Anm. 60), 100–109.

¹⁵⁵ Ohne eine Einladung italischer Großer überquerte Arnulf mit einem Heer im Herbst 888 die Alpen. In Trient traf er sich mit Berengar, der als Vasall Arnulfs Italien behielt (mit Ausnahme zweier Höfe). Anschließend kehrte Arnulf in das ostfränkische Reich zurück (RI,I,3,2, Nr. 873–875).

¹⁵⁶ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 872/876.

¹⁵⁷ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 878; MGH.Cap 2 (wie Anm. 96), Nr. 222, 104ff., hier 105, Z. 37 und „*Electionis decretum*“, 106, Z. 9; Konzilien (wie Anm. 96), Nr. 27, 268–271, hier 271 Z. 9 und Z. 23f.

¹⁵⁸ Vgl. MGH.Cap 2 (wie Anm. 96), Nr. 222, c. 1, 104 (die Römische Kirche soll die ihr von den Kaisern und Königen verliehenen Privilegien und Rechte ungeschmälert besitzen dürfen) und „*Electionis decretum*“, 105f. (unter anderem Schutzversprechen für die Römische Kirche); Konzilien (wie Anm. 96), Nr. 27, c. I, 270 u. 271.

¹⁵⁹ Vgl. die (Königs-)Urkunden Widos von Spoleto I Diplomi di Guido e di Lamberto, hg. v. Luigi Schiaparelli, Rom 1906, ND Turin 1970 (Fonti per la storia d'Italia 36), Nr. I–V, 3–9.

in dieser Zeit versucht hatte, Arnulf zu einem Eingreifen in Italien zu bewegen,¹⁶⁰ wurde Wido vom Papst zum Kaiser erhoben.¹⁶¹ Ostentativ knüpfte er in seiner Bullenformel an seinen kaiserlichen Vorgänger Karl den Dicken an („*Renovatio regni Fran[corum]*“),¹⁶² und auch die Zählung der Herrschaftsjahre „*in Italia*“ erinnert an dessen Datierung und weist damit nicht auf einen begrenzten Anspruch hin, sondern auf die Möglichkeit einer additiven Reichsnennung.¹⁶³ Gleichwohl sonderte man die Herrschaft in Italien von einer fränkischen ab, was bedeuten könnte, dass Italien weiterhin nicht als integraler Bestandteil des fränkischen Reiches wahrgenommen wurde. Die Kaisererhebung Widos zeigt außerdem, dass man nun nicht mehr von einer klaren Linie sprechen kann, an der das Papsttum sein Verhalten ausrichtete, sondern ausschließlich situativ gehandelt wurde. Der auf Italien begrenzte und dort noch nicht einmal konkurrenzlos anerkannte Wido¹⁶⁴ versuchte seinerseits, die aktuelle Schwäche des Papsttums¹⁶⁵ auszunutzen, indem er die päpstliche Auswahl- und Verfügungsgewalt bei der Kaisererhebung einzuschränken gedachte.

Nachdem Widos Sohn Lambert zum Mitkönig erhoben worden war,¹⁶⁶ erreichte er im April des Jahres 892 eine förmliche Mitkaisererhebung für diesen durch Papst

¹⁶⁰ Vgl. RI,I,1, Nr. 1844b. Sowohl diese Nachricht – wenn auch singular überliefert in den *Annales Fuldenses* (wie Anm. 52), a. 890, 118 f. – als auch der zweijährige Abstand zwischen Königserhebung (16. Februar 889) und Kaisererhebung (21. Februar 891) sprechen gegen die von Rudolf Hiestand vertretene These, dass Wido seit seiner Adoption der Kaiserkandidat Stephans V. gewesen sei. Vgl. Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum* (wie Anm. 150), 45–53. Der Zeitpunkt, ab dem Wido nach dem Kaisertum strebte, darf ebenfalls nicht zu früh angesetzt werden. Bei seiner Adoption war Wido zwar die mächtigste lokale Gewalt in Italien, aber eben auch darauf begrenzt, und mit Karl dem Dicken gab es einen in Rom zum Kaiser erhobenen Karolinger. Hierbei darf die Gesandtschaft Widos an den byzantinischen Hof im Jahr 883 (RI,I,3,2, Nr. 837) nicht zu hoch bewertet werden, da der Bezug zu Byzanz hier lediglich auf Italien und nicht auf darüber hinausreichende Ambitionen verweist. Gleichwohl wurde Wido von Karl dem Dicken des Hochverrats angeklagt (RI,I,3,1, Nr. 710; RI,I,3,2, Nr. 838) und erst im Januar 885 wieder in Gnaden aufgenommen (RI,I,3,1, Nr. 742; RI,I,3,2, Nr. 843).

¹⁶¹ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 899. Den wenigen Quellen, die über die Erhebung berichten – *Annales Vedastini*, *Chronicon Farfense* –, ist lediglich zu entnehmen, dass Wido Kaiser wurde. In den *Annales Vedastini* wird Kaiser Wido jedoch auch danach durchgehend als König bezeichnet.

¹⁶² Vgl. Schramm, *Kaiser, Könige, Päpste* (wie Anm. 88), Bd. 2, 59; RI,I,3,2, Nr. 900–903/908/939/973.

¹⁶³ Vgl. Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum* (wie Anm. 150), 53–59.

¹⁶⁴ Nach der Königserhebung Widos sind weiterhin herrschaftliche Akte von Berengar überliefert (RI,I,3,2, Nr. 882–884/887/889/890/892); erst nach der Kaisererhebung gelang es Wido, Berengar in den Nordosten Italiens zurück zu drängen, ohne ihn jedoch vollständig zu besiegen (Nr. 921).

¹⁶⁵ Zwar schränkte Sebastian Scholz die von der älteren Forschung vertretene These der päpstlichen Schwäche im ausgehenden 9. Jahrhundert ein und arbeitete heraus, dass das Papsttum „für die Herrschaftssicherung weiterhin in Anspruch genommen“ wurde. Vgl. Scholz, *Politik* (wie Anm. 39), 240–258. Bezüglich der hier im Mittelpunkt stehenden Frage des Kaisertums, scheint die Feststellung einer ‚geschwächten Autorität‘ jedoch sachadäquat: Gewünschte Kaiserkandidaten wollten nicht Kaiser werden (Arnulf), ungewollte Kandidaten wurden Kaiser (Wido).

¹⁶⁶ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 923. Lambert ist im Januar 892 als Mitkönig bezeugt. Wann, wo und in welcher Form er zum König wurde, kann nur spekulativ beantwortet werden. Zur Datierung auch Giese, *Designative Nachfolgeregelungen* (wie Anm. 146), 508 f.: „Das Mitkönigtum [...] ist [...] in das Jahr 891 zu bringen“. Giese vermutet dabei, dass Wido einen erneuten Zug in den westfränkischen Herrschaftsraum plante und das Mitkönigtum seines Sohnes dazu diente, die Herrschaft über den italischen Herrschaftsraum zu festigen (510). Eine gleiche Intention sei im Fall des Mitkaisertums (vgl. Anm. 178) anzunehmen (511). Vgl. zum Zusammenhang Anm. 178.

Formosus¹⁶⁷ in Ravenna.¹⁶⁸ Warum Formosus diesen Vorgang, der im Prinzip ein Rückgriff auf die Mitkaisererhebungen von 813 und 817 mit päpstlicher Beteiligung war, unterstützte, sich kurze Zeit später jedoch von den beiden widonischen Kaisern abwandte, muss offen bleiben. Vielleicht hatte er zunächst gedacht, durch das in diesem Zusammenhang abgeschlossene Pactum¹⁶⁹ Wido und Lambert stärker an die päpstlichen Interessen binden zu können, und wurde in dieser Hinsicht enttäuscht. Möglicherweise wurde Formosus auch erst im Nachhinein bewusst, dass die Mitkaisererhebung auch als Versuch einer Etablierung einer neuen kaiserlichen Dynastie verstanden werden konnte, wodurch die päpstliche Auswahlgewalt erneut eingeschränkt worden wäre.

Doch schon im folgenden Jahr stellte sich Formosus gegen Wido, indem er Arnulf von Kärnten um Hilfe ersuchte.¹⁷⁰ Dieser gelangte jedoch aufgrund des Abfalls Markgraf Adalberts II. von Tuszien und Berengars von Friaul bei seinem ersten Italienzug nicht bis nach Rom, sondern musste sich ohne greifbaren Erfolg wieder zurückziehen.¹⁷¹ Hiervon vermochte Wido zwar zu profitieren, indem er seine vorherige Stellung wieder einnehmen konnte, doch war dies nicht mehr als eine Momentaufnahme, da er gegen Ende des Jahres unerwartet starb.¹⁷² Zunächst erkannte Formosus Lambert an, um sich kurze Zeit später (August/September 895) erneut an Arnulf zu wenden. Berengar von Friaul zog derweil nach Pavia, um dort das italische Königtum zu erlangen, auch wenn bereits einige italische Große Lambert demonstrativ zum König erhoben hatten.¹⁷³ Dieses freie Spiel der Kräfte, bei dem jede Partei versuchte, den jeweils eigenen Interessen nachzukommen, bedingte einen erneuten Italienzug Arnulfs.¹⁷⁴ Nachdem sich zunächst Berengar unterworfen hatte,¹⁷⁵ gelangte Arnulf bei seinem dritten Aufenthalt in Italien zum ersten Mal nach Rom und konnte die Stadt trotz des Widerstandes der Kaiserin Ageltrude, der Witwe Kaiser Widos, ohne größeren Kampf einnehmen.¹⁷⁶ Im Februar 896 machte ihn Formosus zum Kaiser,¹⁷⁷ womit sich nun zwei unabhängig voneinander erhobene

¹⁶⁷ Bei der Wahl des Formosus, des Nachfolgers Stephans V., wird widonischer Einfluss vermutet (RI,I,3,2, Nr. 914).

¹⁶⁸ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 925; Giese, Designative Nachfolgeregelungen (wie Anm. 146), 511 f. Vgl. zur Ortswahl Hiestand, Byzanz und das regnum Italicum (wie Anm. 150), 60–63; Carlo Guido Mor, *L'età feudale* 1, 1952, 29.

¹⁶⁹ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 927; Drabek, Verträge (wie Anm. 29), 60–63; Stengel, Entwicklung (wie Anm. 29), 220 ff. Es handelt sich wohl um eine Empfängerausfertigung der päpstlichen Kanzlei.

¹⁷⁰ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 942; RI,I,1, Nr. 1844b.

¹⁷¹ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 949–951/953–955/957/961/962/968/970; vgl. auch Nr. 946 zu einem vorherigen (erfolglosen) Vorgehen seines Sohnes Zwentibold.

¹⁷² Vgl. RI,I,3,2, Nr. 980.

¹⁷³ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 981/982/988/990.

¹⁷⁴ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 992.

¹⁷⁵ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 993.

¹⁷⁶ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 997/998/1000/1002.

¹⁷⁷ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1003/1004. Neben der Erwähnung in verschiedenen kleineren Annalen und in der Chronik Reginos von Prüm findet sich in den *Annales Fuldenses* ein relativ ausführlicher Bericht über die Kaisererhebung, bei der ihm Papst Formosus nach der Art und Weise seiner Vorfahren eine Krone aufgesetzt habe und ihn Caesar und Augustus nannte: „*et secundum morem antecessorum suorum imperialem consecrationem coronam capiti sibi inponens cesarem augustum appellavit.*“ *Annales Fuldenses* (wie Anm. 52), a. 896, 128, Z. 20 ff.

Kaiser gegenüber standen.¹⁷⁸ Während Byzanz als Unterstützer Arnulfs auftrat,¹⁷⁹ konnte dieser sich in Italien, von einer Krankheit geschwächt,¹⁸⁰ nicht behaupten und zog sich kurze Zeit nach der Kaisererhebung in das ostfränkische Reich zurück.¹⁸¹ Grundsätzlich wurde Lambert zwar anerkannt,¹⁸² doch eine wirkliche Kaiserpolitik ist nicht auszumachen.¹⁸³ Mit Berengar hatte sich Lambert auf eine Teilung Italiens verständigt.¹⁸⁴ Nach dem überraschenden Tod des söhnelosen Lamberts am 15. Oktober 898¹⁸⁵ war Arnulf zwar alleiniger Kaiser, jedoch waren die 13 Monate bis zu seinem Tod am 8. Dezember 899 mehr von krankheitsbedingter Regierungsunfähigkeit als von herrscherlicher Aktivität bestimmt.¹⁸⁶ Italien hatte Arnulf nach seiner Kaisererhebung nicht mehr betreten und eine neuerliche Vakanz des Kaisertums wurde Realität. In Arnulfs urkundlichem Selbstverständnis war sein Königtum

¹⁷⁸ Im Prinzip muss aufgrund der zeitlichen Abfolge das Kaisertum Arnulfs als ‚Gegenkaisertum‘ zum bestehenden Kaisertum Lamberts verstanden werden. Hiermit tat sich die ältere deutsche Forschung lange Zeit schwer (eine Ausnahme aufgrund seines Sujets bildet Ludwig Schirmeyer, *Kaiser Lambert*, Göttingen 1900, 41). Vgl. allgemein Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum* (wie Anm. 150), 73 f.; Brühl, *Geburt* (wie Anm. 11), 384 mit Anm. 180 u. 514. In der in Italien verfassten *Historiographie des 9. und 10. Jahrhunderts* und den überlieferten Katalogen der italischen Herrscher wird das Kaisertum Arnulfs nicht angeführt; vgl. dazu Pfeil und Klein-Ellguth, *Titel* (wie Anm. 36), 391 f.

¹⁷⁹ In diesem Sinne ist wohl die Gesandtschaft Leons VI. an Arnulf im Sommer 896, also kurze Zeit nach dessen Kaisererhebung, zu verstehen. Vgl. Daniel Nerlich, *Diplomatische Gesandtschaften zwischen Ost- und Westkaisern 756–1002*, Bern u. a. 1999, 49 f. u. 291. Rudolf Hiestand spricht in diesem Zusammenhang von einem „byzantinischen Wunschbild“ eines Kaisers, der „nicht weiter in die italischen Angelegenheiten eingriff“. Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum* (wie Anm. 150), 76. Jedoch konnte es zu diesem „Wunschbild“ auch nur kommen, weil Arnulf in Italien erkrankte und sich aus diesem Grund in das ostfränkische Reich zurückzog.

¹⁸⁰ Vgl. Hack, *Alter, Krankheit, Tod und Herrschaft* (wie Anm. 121), 159–165.

¹⁸¹ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1011/1012/1027.

¹⁸² Nachdem Stephan VI. 896 in einem Brief an den Bischof von Narbonne noch nach dem Kaisertum Arnulfs datierte, bezog sich Papst Romanus im folgenden Jahr auf Lambert. Vgl. die Zusammenstellung der Belege bei Pfeil und Klein-Ellguth, *Titel* (wie Anm. 36), 378 f.

¹⁸³ Betonung der Anerkennung etwa durch Johannes IX. auf einer Synode in Ravenna im Mai 898, die gleichzeitig die Kaisererhebung Arnulfs für erpresst und daher ungültig erklärte (RI,I,3,2, Nr. 1057/1058). Vgl. auch Schirmeyer, *Kaiser Lambert* (wie Anm. 178), 62–80; Scholz, *Politik* (wie Anm. 39), 241 f.; Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum* (wie Anm. 150); Zimmermann, *Papst-absetzungen* (wie Anm. 8), 60–63 u. 75–79; Hartmann, *Geschichte Italiens* (wie Anm. 8), III,2, 123–133.

¹⁸⁴ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1037.

¹⁸⁵ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1074. In den *Annales Alamannici* und den *Annales Laubacenses* wurde Lambert gelegentlich seines Todes als „*imperator Italiae*“ bezeichnet; vgl. *Annales Alamannici/Annales Laubacenses*, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1826, ND 1976 (MGH.SS 1), a. 898, 53, Z. 37.

¹⁸⁶ Vgl. RI,I,1, Nr. 1920a/1928a/1955a/1955b.

nicht im Kaisertum aufgegangen, sondern blieb daneben bestehen.¹⁸⁷ In Italien wurde die Königsherrschaft Berengars allgemein anerkannt.¹⁸⁸

Zwei letzte Epigonen karolingischer Kaiserherrschaft sollten folgen. Nachdem Berengar eine vernichtende Niederlage gegen die einfallenden Ungarn erleiden musste und diese erst nach einem Jahr, durch Geschenke und Geiseln befriedet, aus Italien abzogen,¹⁸⁹ luden die italischen Großen im Herbst des Jahres 900 Ludwig von der Provence¹⁹⁰ zur Übernahme der Herrschaft ein.¹⁹¹ Während Berengar sich kampfflos zurückzog, wurde Ludwig durch die Großen Italiens im Oktober in Pavia zum König erhoben.¹⁹² In der Forschung wird allgemein angenommen, dass auf weitere zeremonielle Akte verzichtet wurde. Ob dieser Verzicht auf eine imperiale Absicht hindeutet,¹⁹³ kann letztlich nicht entschieden werden, zeigt in einem gewissen Sinne aber die voraussetzungsfreie Offenheit der beteiligten Parteien. Das Papsttum, das schon für Arnulf auf den Abschluss eines neuerlichen Paktes hatte verzichten müssen, hatte seine Haltung bezüglich des Verhältnisses von italischem Königtum und Kaisertum mehrfach gewechselt, so dass mögliche Kandidaten nunmehr keiner fest gefügten Linie folgen mussten. Daher konnte Ludwig ein italisches Königtum antreten und herrscherlich aktiv werden,¹⁹⁴ ohne sich den Weg zum Kaisertum zu verbauen.

Zwar wurde Ludwig von der Provence, kurze Zeit nachdem er von den italischen Großen ins Land gerufen worden war,¹⁹⁵ auch von Papst Benedikt IV. zum Kaiser

¹⁸⁷ Arnulf führte zunächst einen unspezifischen „*rex*“-Titel und seit der Kaisererhebung die Bezeichnung „*imperator augustus*“. Vgl. Schramm, *Kaiser, Könige und Päpste* (wie Anm. 88), Bd. 2, 86f. Die Datierung bezog sich in der Regel auf seine allgemeine Herrschaftszeit. Lediglich auf dem ersten Italienzug 894 werden kurzzeitig die Jahre „*in Frantia et in Italia gezählt*“. Zuerst in Arnolfi *Diplomata*, hg. v. Paul Kehr, Berlin 1940, ND 1988 (MGH.DRG 3), Nr. 123, 180ff. (11. März 894, Piacenza). Folgend in DD Arn., Nr. 124 und Nr. 125, 183–186. Nach der Kaisererhebung wurden die Kaiserjahre ergänzt (zuerst in DD Arn., Nr. 143, 217ff. [verunechtet]). In der ersten Urkunden nach der Kaisererhebung findet sich in der Datierung lediglich eine Bezugnahme auf den königlichen Status, bei dem wiederum zwischen der Herrschaft „*in Frantia*“ und „*in Italia*“ unterschieden wurde (Nr. 140, 211ff.); in den folgenden beiden Diplomen bezog sich die Datierung nur auf den Kaisertitel (Nr. 141/142, 214–217). Die Trennung in königliche und kaiserliche Jahre blieb bestehen. Seine königliche Herrschaft ging also nicht im Kaisertum auf, sondern blieb daneben bestehen. Auf seiner Bulle, die jedoch nur an einer Urkunde, der ersten mit der kaiserlichen Datierung, überliefert ist, findet sich die bekannte Formel „*Renovatio Regni Fran(corum)*“. Ein ab 896 verwendetes Kaisersiegel trug die Umschrift „*Arnolfus Imp(erato)r Aug(ustus)*“; vgl. Schramm, *Kaiser, Könige und Päpste* (wie Anm. 88), Bd. 2, 59.

¹⁸⁸ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1075.

¹⁸⁹ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1094/1096/1097/1107.

¹⁹⁰ Vgl. zu dessen Werdegang Thilo Offergeld, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter*, Hannover 2001, 492–517.

¹⁹¹ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1110.

¹⁹² Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1111. Papst Stephan V. scheint Fürsprecher dieser Königserhebung gewesen zu sein; vgl. Eduard Hlawitschka, *Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte*, Stuttgart 1968, 93–100; Ders., *Nachfolgeprojekte aus der Spätzeit Kaiser Karls III.*, in: DA 34 (1978), 19–50, hier 27; Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum* (wie Anm. 150), 88.

¹⁹³ In diesem Sinne Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum* (wie Anm. 150), 103.

¹⁹⁴ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1112–1124. In der Kanzlei wurde die Datierung „*hic in Italia*“ eingeführt.

¹⁹⁵ Dieser Umstand muss meines Erachtens betont werden und schränkt die von Rudolf Hiestand implizit vertretene These eines geradlinig verlaufenen Aufstiegs Ludwigs zum Kaisertum ein. Vgl. Hiestand, *Byzanz und das regnum Italicum* (wie Anm. 150), 86–103. Erst durch dynastische Zufälle

erhoben,¹⁹⁶ doch schon im Sommer des Jahres 902 wurde er von Berengar aus Italien vertrieben und musste schwören, nicht mehr dorthin zurückzukehren.¹⁹⁷ Selbstverständlich hielt Ludwig von der Provence weiterhin an seinem Kaisertum fest – waren Kaisertum und italisches Königtum auch zwei verschiedene Aspekte –, doch der Prestigeverlust durch den erzwungenen Abzug dürfte sein Kaisertum zu einer substanzenlosen Würde herabgestuft haben;¹⁹⁸ erhielt ein solcher Titel seine Wirkmächtigkeit doch erst durch die Anerkennung der anderen Gewalten.

Drei Jahre nachdem er sich aus Italien zurückgezogen hatte, wagte er einen zweiten Italienzug,¹⁹⁹ der nach anfänglichem Erfolg²⁰⁰ vollständig scheiterte. In Verona konnte Berengar sich des Kaisers bemächtigen, ließ ihn blenden und schickte ihn in die Provence zurück.²⁰¹ In Italien agierte Berengar fortan unbestritten als italischer König,²⁰² auch wenn seine Macht nicht weit in den Süden Italiens hineinreichte. Das Papsttum ließ die Frage nach einem möglichen neuen Kaiser zunächst offen, auch wenn Papst Sergius III. und Berengar über eine Kaisererhebung verhandelten.²⁰³ Erst Papst Johannes X. wandte sich im Jahr 915 mit einer Einladung an den italischen König.²⁰⁴ Möglicherweise versuchte der offensiv gegen die Sarazenen

(Tod Arnulfs; Minderjährigkeit Ludwigs des Kindes) und die Machtlosigkeit Berengars gegenüber den Ungarn konnte Ludwig nach Italien gelangen und kaiserliche Ambitionen wagen. Wie fragil seine Stellung dabei war, zeigt die unmittelbare Reaktion Berengars.

¹⁹⁶ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1125. In einem im Anschluss an die Kaisererhebung ausgestellten Placitum wird auf die päpstliche Vergabe des Kaisertums Bezug genommen: „*Dum dominus Ludovuicus serenissimus imperator augustus a regale dignitate Romam ad sumum imperialis culminis apicem per sanctissimam hac ter beatissimam summi pontificis et universalis pape domni Benedicti dexteram advenisset.*“ I Diplomi Italiani di Lodovico III e di Rodolfo II. Volume Unico, hg. v. Luigi Schiaparelli, Rom 1910 (Fonti per la Storia d'Italia), Nr. 6, 18–21, hier 19, Z. 1–4. Auch bei Regino von Prüm wird die päpstliche Vergabe betont; vgl. Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon (wie Anm. 52), a. 898, 146, Z. 23–25.

¹⁹⁷ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1155.

¹⁹⁸ Vgl. Hiestand, Byzanz und das regnum Italicum (wie Anm. 150), 103f.

¹⁹⁹ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1185/1192/1194.

²⁰⁰ Zunächst musste sich Berengar vor der Heeresmacht Ludwigs zurückziehen (RI,I,3,2, Nr. 1192). Möglicherweise unterstellte er sich dort der Oberherrschaft Ludwigs des Kindes, wie er ja auch schon diejenige Arnulfs von Kärnten anerkannt hatte. Vgl. Frithjof Sielaff, Der ostfränkische Hof, Berengar von Friaul und Ludwig von Niederburgund, in: Ursula Scheil (Hg.), Festschrift Adolf Hofmeister zum 70. Geburtstag am 9. August 1953 dargebracht von seinen Schülern, Freunden und Fachgenossen, Halle a. d. S. 1955, 275–282. Dies würde für eine Anerkennung eines möglichen Kaiserplanes Ludwigs des Kindes durch Berengar sprechen, der dabei als italischer König neben (unter) dem aus dem ostfränkischen Reich stammenden Kaiser stehen würde. Vgl. Helmut Beumann, Die Einheit des ostfränkischen Reichs und der Kaisergedanke bei der Königserhebung Ludwigs des Kindes, in: ADipl 23 (1977), 142–163. Dass Berengar zehn Jahre später selbst Kaiser werden sollte, ist kein Argument gegen diese Deutungsmöglichkeit, da sich zum Zeitpunkt von Berengars Kaisererhebung die politische Situation im ostfränkischen Reich durch den Wechsel der Königsherrschaft zum Konradiner Konrad I. grundlegend gewandelt hatte.

²⁰¹ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1204a/1205. Vgl. zur Blendung Hack, Alter, Krankheit, Tod und Herrschaft (wie Anm. 121), 296–303.

²⁰² Vgl. die Regesten ab RI,I,3,2, Nr. 1206.

²⁰³ Vgl. Hiestand, Byzanz und das regnum Italicum (wie Anm. 150), 122–125; RI,I,3,2, Nr. 1238.

²⁰⁴ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1298; Sächsisches Haus 919–1024. 5: Papstregesten 911–1024, bearb. v. Harald Zimmermann, Hildesheim ²1998, Nr. 38 (künftig zitiert als RI,II,5).

agierende Johannes X.²⁰⁵ mit einem neuen Kaiser, der zugleich ausschließlich italienischer König war, an das erfolgreiche Vorgehen Ludwigs II. gegen die Sarazenen anzuknüpfen. Noch zu Lebzeiten Ludwigs aus der Provence, der erst 927 oder 928 verschied, wurde Berengar am 8. Dezember 915 in Rom zum Kaiser erhoben²⁰⁶ und war bis zu seinem Tod, den er durch die Hand eines Attentäters am 7. April 924 fand,²⁰⁷ der letzte abendländische Kaiser vor Otto dem Großen. Die Vakanz sollte 38 Jahre dauern.

IV. Schlussbetrachtung

Mit Ludwig II., der ein halbes Jahrhundert nach der Grundlegung des westlichen Kaisertums im Mittelalter erhoben wurde, sowie Karl dem Kahlen und Karl dem Dicken sollte sich das Verständnis des Kaisertums gegenüber demjenigen Ludwigs I. und Lothars I. entscheidend wandeln. Das italische Königtum geriet nach der Ungebundenheit der vorangegangenen Dekaden in eine Beziehung zum Kaisertum, wodurch dieses nachhaltig bestimmt wurde. Das Papsttum hingegen gewann seinen Einfluss auf die Vergabe des Kaisertums zurück. Zum ersten Mal seit der Kaisererhebung Karls des Großen fungierte der Papst bei derjenigen Ludwigs II. als konstituierende Legitimationsautorität. Obschon dies natürlich keineswegs eine unumkehrbare Veränderung der vorherigen Praxis darstellte, sollte die nachfolgende Entwicklung hier ihren Kristallisationspunkt haben, durch den für Karl den Kahlen und Karl den Dicken dann (aufgrund der sich für das Papsttum ergebenden Möglichkeit durch den söhnelosen Tod Ludwigs II.) Bahnen geschaffen wurden, die diese nicht mehr verließen.²⁰⁸

Anders als bei seinen kaiserlichen Vorgängern blieb Ludwig II. auf Italien begrenzt. Erstmals war der Herrschaftsraum des Kaisers aufgrund der äußeren Gegebenheiten mit dem italischen Königreich kongruent. Im Gegensatz zu den pauschalisierend anmutenden Urteilen von Gerd Tellenbach oder Harald Zimmermann²⁰⁹ scheint die Geschichte der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts – wenn man als Betrachtungsformel zwischen italischem Königtum und Kaisertum unterscheidet – dennoch von einer Eigenständigkeit beider Größen geprägt zu sein.²¹⁰ Erst das

²⁰⁵ Vgl. RI,II,5, Nr. 33–37.

²⁰⁶ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1313; RI,II,5, Nr. 39/40. Direkt im Anschluss an die Kaisererhebung Berengars hatten Kaiser und Papst das letztmalig im April 892 zwischen Formosus und Wido von Spoleto geschlossene traditionelle Pactum erneuert; vgl. RI,I,3,2, Nr. 1314; Drabek, Verträge (wie Anm. 29), 64; Stengel, Entwicklung (wie Anm. 29), 219 u. 242.

²⁰⁷ Vgl. RI,I,3,2, Nr. 1417.

²⁰⁸ Die Kaisererhebung Ludwigs IV. im Jahr 1328, die ohne Papst vollzogen worden war, stellt hier eine die Regel bestätigende Ausnahme dar, da kurze Zeit später ein Gegenpapst eine Krönung nachholte.

²⁰⁹ Vgl. Gerd Tellenbach, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge, in: FMSt 13 (1979), 184–302, hier 221; Zimmermann, Imperatores Italiae (wie Anm. 52), 398, der hier von einer „Unmöglichkeit einer Trennung von römischer Kaiserwürde und italienischer Königswürde“ schreibt.

²¹⁰ Vgl. auch Joseph Calmette, La diplomatie carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve, Paris 1901, 148; Brühl, Geburt (wie Anm. 11), 364 mit Anm. 73.

Kaisertum Ottos des Großen schuf eine für das weitere Mittelalter gültige Verbindung des Kaisertums mit der Herrschaft in Italien. Nichtsdestoweniger wurde mit dem Kaisertum Ludwigs II. auch die Königsherrschaft in Italien zu einem für die Erlangung des Kaisertums bedeutungsvollen Faktor; allerdings weniger in dem Sinne, dass der Erwerb des italischen Königtums eine Art notwendige Vorstufe für das Kaisertum gewesen wäre,²¹¹ sondern vielmehr indem das Papsttum als nunmehr alleinige Legitimationsautorität für das Kaisertum auch versuchte, Einfluss auf das italische Königtum zu nehmen und hierbei wechselnde Strategien verfolgte. Das auf das langobardische Königreich zurückgehende italische Königtum, das in der *Divisio regnorum* noch als potentiell teilbarer Raum verstanden wurde²¹² (wohingegen es im Titel Karls des Großen zeitlebens als zusätzliches Königtum angeführt und anders als die übrigen eroberten Gebiete nicht in den fränkischen Königstitel eingeschlossen wurde),²¹³ blieb dabei stets ein ungeteiltes Gebiet und wurde kein integraler Bestandteil des fränkischen Reiches. In diesem Sinne scheint es treffender, von einem Teilreich als von einem Reichsteil zu sprechen. Auch hier spielten machtpolitische Realitäten eine entscheidende Rolle und gaben die Rahmenbedingungen für die päpstliche Politik vor. Vor diesem Hintergrund war die Beschränkung des Kaisers Ludwig II. auf Italien zunächst keine Intention einer der Akteure, sondern resultierte aus der machtpolitischen Stellung Ludwigs II. gegenüber Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen.

Mit Wido und Lambert von Spoleto, dem karolingischen ‚Gegenkaisertum‘ Arnulfs von Kärnten sowie Ludwig von der Provence und Berengar von Friaul sank – so das Credo der älteren Forschung – das Kaisertum von seiner einstmaligen machtvollen Position zu einem Kleinkaisertum italischer Provenienz herab.²¹⁴ Allen gemein war jedoch der über Italien hinausreichende Anspruch ihres Kaisertums, auch wenn Ambition und Realität nicht deckungsgleich waren. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts scheint also die jeweils aktuelle Situation die Aktivitäten der Beteiligten hauptsächlich bestimmt zu haben, weswegen man von einem Fehlen grundlegender Faktoren sprechen kann. Das Papsttum verfolgte dabei keine einheitliche Linie bezüglich der Voraussetzung eines Kaiser Kandidaten, sondern reagierte wechselnd auf die eigenen Erfordernisse. Hierdurch war das Verhältnis zwischen italischem Königtum und Kaisertum geprägt.

Zur päpstlichen Verleihung selbst, als dem konstituierenden Element des Kaisertums, gab es dagegen nunmehr keinerlei Alternative, auch wenn Wido versuchte, mit der Mitkaisererhebung seines Sohnes durch Papst Formosus die päpstliche Ver-

²¹¹ In diesem Sinne etwa Hartmann, *Geschichte Italiens* (wie Anm. 8), III,2, 15: „Die Erwerbung des Kaisertums ohne den tatsächlichen Besitz des italischen Königtums erschien unmöglich“ oder Schneidmüller, *Die Kaiser des Mittelalters* (wie Anm. 5), 37: „Italien allein öffnete das Tor zur römischen Kaiserkrönung“ und 44, wo er den „Besitz Italiens“ als „Voraussetzung“ einschätzt.

²¹² Vgl. MGH.Cap 1 (wie Anm. 12), Nr. 45, c. 4, 127.

²¹³ Vgl. Pippini, *Carlomanni, Caroli Magni Diplomata*, hg. v. Engelbert Mühlbacher unter Mitwirkung von Alfons Dopsch u. a., Hannover 1906, ND 1991 (MGH.DK I), erstmals in Nr. 80 (5. Juni 774), 114: „*Rex Francorum et Langobardorum*“. Auch in den 22 nach der Kaisererhebung ausgestellten Urkunden findet sich diese Wendung. Im Gegensatz zu dem Titel „*Patricius Romanorum*“ ging der langobardische Königstitel also nicht im Kaisertitel auf (vgl. Nr. 197–218, 265–292).

²¹⁴ Vgl. (pars pro toto) Sickel, *Kaiserkrönungen* (wie Anm. 36), 32ff.

füguungs- und Auswahlgewalt durch eine dynastische Sukzession zu beschneiden. In diesem Sinne war das Papsttum zur alleinigen Legitimationsautorität geworden. Die Söhnelosigkeit Ludwigs II. hatte erstmals seit dem Kaisertum Karls des Großen dafür gesorgt, dass es im Frankenreich keinen Kaiser gab und die Weitergabe des Kaisertums vom Vater auf den Sohn endete. Zwar blieb das Kaisertum zunächst innerhalb der karolingischen Dynastie, doch hatte das Papsttum nun einen Hebel, um eigene Interessen durchzusetzen – zunächst weiterhin innerhalb der karolingischen Familie, dann auch durch die Vergabe des Kaisertums über diese hinaus. Erst Otto der Große knüpfte mit der Kaisererhebung seines Sohnes Ottos II. wieder an die Ausgangssituation an. Zum fünften,²¹⁵ aber auch letzten Mal in der Geschichte des westlichen Kaisertums wurde ein Sohn zu Lebzeiten des kaiserlichen Vaters ebenfalls zum Kaiser erhoben. Anders als bei den ersten beiden Mitkaisererhebungen im fränkischen Reich wurde Otto II. jedoch durch einen Papst zum Kaiser gemacht. Die hier skizzierte Entwicklung des Papsttums zur alleinigen und allgemein akzeptierten Legitimationsautorität hatte also dauerhaften Bestand. Erst Ferdinand I. verzichtete auf eine päpstliche Zeremonie und führte mit Zustimmung der Kurfürsten seit 1558 den Kaisertitel.

Auch der Ort der Vergabe wurde in der hier untersuchten Zeit festgeschrieben. Bis zur Annahme des Kaisertitels durch Maximilian I. im Dom von Trient im Jahr 1508 blieb die Vergabe des Kaisertums örtlich an Rom gebunden.²¹⁶ Die Erhebung Widos durch Formosus in Ravenna war das letzte, nicht in Rom vergebene Kaisertum des Mittelalters. Die Romlösung des Kaisertums unter Ludwig dem Frommen und Lothar I. fand keine Fortsetzung.

Abstract

Introductory handbooks pay relatively little attention to the space of time between the emperors Louis II and Berengar I. Yet their rules were significantly different from those of Charlemagne, Louis the Pious, and Lothar I, as well as from that of Otto the Great, and thus they are considered a separate period in the history of the Empire. When considering the reciprocal relationship and mutual influences among the papacy, the Kingdom of Italy, and the Empire, the following developments can be discerned. The papacy established itself as the sole authority of legitimacy, accruing to itself influence over the choice and review of imperial candidates; the key event here was the death of Louis II without male offspring. This model enjoyed great longevity, as did the selection of Rome as the place of coronation. In addition, the Kingdom of Italy and the Empire remained two distinct entities, each with a different and varying relation to the other. The papacy also sought to assert its authority here, namely over the choice of who received the Kingdom of Italy. Only the reign of Otto the Great effected a change in the connection between the Empire and the Kingdom of Italy.

²¹⁵ Karl der Große und Ludwig der Fromme / Ludwig der Fromme und Lothar I. / Lothar I. und Ludwig II. / Wido und Lambert / Otto I. und Otto II.

²¹⁶ Vgl. etwa Gerd Tellenbach, *Kaiser, Rom und Renovatio*. Ein Beitrag zu einem großen Thema, in: Norbert Kamp u. a. (Hg.), *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters*. Festschrift für Karl Hauck, Berlin u. a. 1982, 231–253.